

  
Kg  
4341

*Pa. II.*











Renovirte und verbesserte

**Holz = Saft =**

und

**Jagd = Ordnung**

vor das

**Herzogthum Magdeburg**

und das

**Fürstenthum Halberstadt.**

De Dato Berlin, den 3. October 1743.

---

Magdeburg, Drucks Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.  
Hoff, Buchdrucker.

Reinhold und vertheilt

Wolff = Wolf

und

Wolff = Wolf



Wolff = Wolf

und

Wolff = Wolf

Do. Peter, Berlin, den 3. October 1743

Wolff = Wolf







**Herr Friderich von  
Sinfes Gnaden**

**König in Preussen, Marggraf  
zu Brandenburg, des Heil. Römischen  
Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souve-  
rainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer  
Prinz von Oranien/ Neuchatel und Vallengin, wie auch der Graf-  
schaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stret-  
tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und  
Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Min-  
den, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friessland und  
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Ho-  
henstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm,  
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bü-  
tow, Arley und Breda, &c. &c.**



Thun kund und geben hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern Ständen von Dom-Capituln, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuten in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit, wie auch in Unserm Fürstenthum Halberstadt und den incorporirten Graf- und Herrschafften, auch allen Uns mit Eidespflichten verwandten hohen und niedrigen Bedienten und sämtlichen Unterthanen, auch denenjenigen, welche sich Unsers Schutzes zu getrösten haben, hierdurch in Gnaden zu vernehmen, was massen Wir aus besondern triftigen Ursachen und gutem Vorbedacht bewogen worden, eine neue Holz-Maß- und Jagd-Ordnung in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit, wie auch in Unserm Fürstenthum Halberstadt und den incorporirten Graf- und Herrschafften zur Conservation Unserer Wälder und Gehölze auch Wild-Bahn und deren Aufnehmen emaniren, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, durch öffentlichen Druck bekant machen zu lassen, wollen auch gnädigst, daß derselben in allen Clauseln und Punkten striete nachgelebet, und bey der an jedem Ort darinn benannten Strafe von niemand, wer er auch seyn möge, dawider gehandelt werde: Immassen Wir dann Unsern Collegiis, absonderlich aber Unsern Ober- und Hof-Jägermeistern, Ober-Forstmeistern, Amts-Haupt-Leuten, Beamten, Holz-Schreibern, Land-Jägern, Heide-Reutern, Hasen-Hegern, Hege-Meistern, Schulken, Heide-Läufern und Knechten hiermit allergnädigst, jedoch ernstlich, und bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch nach Befinden harter und schwerer Bestrafung anbefehlen, über diese Unsere erneuerte und verbesserte Holz-Ordnung mit allem Fleiß und unverbrüchlich zu halten, sich selbst darnach genau zu richten, auch die dawider handelnden jedesmahl zu gebührender Strafe zu ziehen, oder an Uns zur ferneren allergnädigsten Verfügung zu berichten.

Tit. I.

## Von Grenzen und Wild-Führen, Holzungen und Wäldern.

§. I.

Wir befehlen demnach, daß Unsere vorgemeldete Collegia, auch andere Befehlshaber und Unter-Bediente bey den Forsten und sonst Uns nichts entziehen lassen, sondern, da solches an



an ein und andern Orte wider Vermuthen geschehe, besorget seyn, daß solches wiederum restituiret, und nach Befinden die zurückgebliebenen Rüksichten beygetrieben werden: Und da in Unsern Herrschafften oder Aemtern streitige Grenzen vorhanden, solche durch dazu zu denominirende Commissarios mit Zuziehung der benachbarten, auch Heide-Bedienten, Schulgen, alten und jungen Bauerleuten in Richtigkeit zu setzen suchen, auch hinführo zu Verhütung alles Streits und Irrthums ein jeder in seinem ihm anbefohlenen Creise, Amte oder Veritte wenigstens alle zehen bis zwölf Jahr, oder so oft es nöthig, einmahl in Befehln der Angrenzenden, wann den Eingeseffenen solches durch eine Königliche Verordnung anbefohlen, die Auswertigen aber darum angelanget sind, solche beziehen, die veralteten Grenzen mit Aufwerffung neuer und frischer Grenz-Hügel, auch Einbauung frischer Creuse in die Grenz-Bäume renoviren, und um guter Richtigkeit willen bey Unsern Aemtern mit allen Umständen, auch wie weit ein Grenz-Mahl von dem andern belegen, registriren, und da etwas bedenkliches dabey vorfiel, solches an Uns allerunterthänigst berichten, und Unsere gnädigste Resolution darauf gewärtigen sollen.

## §. 2.

Da auch jemand sich freventlich unterstünde einen Grenz-Baum abzuhauen, oder sonst die Grenz-Mahle zu verrücken, derselbe soll nach Befinden mit harter und empfindlicher Leibes-Strafe belegt, auch allenfalls mit dem Festungs-Bau bestrafet werden; und sind im übrigen Unsere Forst-Bedienten und Unterthanen schuldig, so bald sie gewahr werden, daß die Grenzen verrückt, oder die Mahl-Zeichen weggebracht worden, solches Unserm Ober-Forstmeister sofort anzuzeigen, und bey Vermendung willführlicher Strafe nichts zu verschweigen, damit solche in Zeiten renoviret werden können.

## §. 3.

Auf diejenigen Gehölze und Aeviere des Herzogthums Magdeburg und Fürstenthums Halberstadt auch der incorporirten Graf- und Herrschafften, worauf Uns die Regalien der hohen und Nieder-Jagden, ingleichen die Mast zustehen, sowohl als anderer Unserer Vasallen und Unterthanen Heiden haben vorgemeldete Unsere Magdeburgische und Halberstädtische Krieger- und Domainen-Cammern, Unsere Ober-Forstmeister, Befehlshaber und Bediente Aufsicht zu halten, daß selbige von denenjenigen, welchen sie zugehören, nicht verwüset und von Holze entblößet werden, immassen solcher gestak



nicht nur die Bild-Bahnen ruiniret, sondern auch dem ganzen Lande ein unwiederbringlicher Schade verursacht würde; wobey nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß bey sothanem Holz-Mangel Unsere eigene Heiden allzusehr angegriffen werden, und Unsere Vasallen mit ihren Unterthanen Noth leiden dürften.

## §. 4.

Da Wir auch der Mitterschafft und andern Vasallen des Herzogthums Magdeburg in der unterm 4. Augusti 1719. ihnen ertheilten Assecuration allergnädigst permittiret, daß sie ihre Holzungen, dabey wir der Jagd und Mast halber nicht mit interessiret sind, ohne vorher bey der Jagd-Cansley auszuwürckende sonst gewöhnliche Concession, frey jedoch forstmäßig genießen mögen; So haben Wir Uns doch dabey ausdrücklich reserviret, daß, wann sie eine Quantität Eichen- oder Fichten-Holz zum Verkauf ausbauen wolten, Krafft vorangezogener Assecuration schuldig seyn sollen, die Anweisung derselben bey Unserer Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer zu suchen, damit vorher eine Pflicht-mäßige Untersuchung von den Forst-Bedienten, jedoch ohne einige vor die Besichtigung zu erlegende Kosten, vorgenommen werde, ob das verlangte Quantum Holzes ohne Schaden der Heiden ausgehauen werden könne oder nicht, alsdann nach Befinden die Anweisung verordnet werden soll, massen einem jeden obliegt, auch vor die Posterität mit zu sorgen, und dergestalt zu wirthschafften, daß die Güter und dazu gehörige Grund-Stücke eher melioriret als deterioriret werden: Gestalt Wir dann wieder diejenigen, so zum Nachtheil der Posterität ihr von Uns verliehene Güter und Holzungen durch unnöthiges Abhauen Masttragenden und zum Wachsthum amnoch dienenden Holzes verschmälern, nach geschעהner gründlichen Untersuchung Uns die Bestrafung vorbehalten haben wollen: Wie Wir dann auch in Unsern eigenen Heiden und Holzungen keine andere, als abstehende und zopfstrockene Eichen oder Büchen, die Kienen aber und ander Holz nach Nothdurfft und dergestalt, daß der junge Aufschlag Lust zum wachsen bekomme, abstämmen und veräußern, dahingegen zu Anferziehung junger Eichen und Menagirung anderer jungen Holzungen alle nöthige Anstalt machen lassen, auch den dazu bestellten Befehlshabern und Bedienten hiermit gnädigst anbefehlen, darüber mit gebührender Sorgfalt zu halten, vornehmlich aber dahin zu sehen, daß das Holz auf den nahe bey Magdeburg und Halberstadt belegenen Heiden so viel möglich conserviret, und daraus keine andere als solche Bäume, welche ohne das mit Nutzen nicht länger stehen können, veräußert werden.



## §. 5.

Da auch die bisherige Erfahrung gezeiget, daß die von Adel, Clöster und andere Eingeseffene sowohl im Herzogthum Magdeburg als Fürstenthum Halberstadt ihre eigenthümliche Gehölze, worinn Wir die Jagden und das Mast-Recht haben, zu Unserm größtesten Nachtheil ruiniret, und mit dem Holz-Fällen viele Unterschleife vorgenommen haben, indem sie statt der ihnen bishero zugelassenen abgestandenen und trockenen Bäume, grüne und Masttragende Eichen fällen und wegbringen lassen: Als sehen, ordnen und wollen Wir hierdurch gnädigt, daß den Eigenthümern der Eich-Hölzer, bey welchen Wir wegen der Mast interessiret sind, zwar nach wie vor frey stehen soll, trockene und abgestandene Eichen zur Feurung fällen zu lassen, jedoch daß die Anweisung durch den nächst belegenden Königl. Forst-Bedienten, unter dessen Inspection die Reviere gelegen, und bey welchen die Eigenthümer und Besitzer der Hölzer sich zu melden haben, bey willkürlicher Strafe geschehe, und müssen auch die Forst-Bedienten alsdann denenselben trockene Eichen, wann sie deren zur Feurung benöthiget, ohne Entgeld anweisen; grüne und Masttragende Eichen aber sollen ohne Unsere Special-Ordre durchaus nicht abgehauen werden, auch sollen dieselben nicht befugt seyn, das Unterholz eher, denn es hauig geworden, hauen zu lassen, massen die Gehölze in Abnehmen gerathen.

## §. 6.

Dahingegen sollen Unsere Krieger- und Domainen-Cammern und Ober-Forstmeister mit allem Fleiß dahin sehen, daß das Unter-Holz zu rechter Zeit geschlagen, und zu Unserm Nutzen auf das beste verkauft, oder auch an die Deputanten gegeben werde, auch keinen Unter-Forst-Bedienten gestatten, einiges Reis-Holz an jemanden nach eigenem Gefallen ohne Ordre zu geben; die jungen Eichen, Espen, Büchen, Nüstern und ander nutzbares Holz aber müssen zum Aufwachs und Ober-Holz allemahl gelassen werden. Und damit die Gehölze conserviret, und der Boden mit jungem Aufschlage, absonderlich von Eichen-Holz, desto eher wieder besetzt werden möge, so sollen nicht allein an denjenigen Orten, wo es füglich geschehen kan, Eichel-Kämpfe angeleget, und mit Fleiß geschouet, sondern auch die sämtlichen Heiden und Hölzer sowohl in Unserm Herzogthum Magdeburg, als Fürstenthum Halberstadt, in gewisse Schläge eingetheilet, und nicht mit den Vieh-Triften weder von den Nemtern noch Unterthanen, als wohl bisher öfters geschehen, über und über betrieben



trieben werden, und sollen die abgeschalmeten Derter, damit die jungen Lohden fortkommen können, durchaus geschonet, hingegen die übrigen Reviere zur nothdürfftigen Hütung angewiesen werden.

## §. 7.

Wobey sich dann von selbst versteht, daß der ganze Forst nicht mit einmahl geschlossen werden muß, sondern wann das Holz in dem einen Orte starck genug gewachsen, kan derselbe zur Hütung wieder frey gegeben und ein anderer Ort dagegen wieder abgeheget werden: Die abgehegeten Derter und jungen Gehau aber sollen so lange, bis die jungen Lohden von dem Vieh nicht mehr abgefressen oder beschädiget werden können, nach des Orts Beschaffenheit und des Bodens Fruchtbarkeit geschonet werden, und zwar von dem Rindvieh 6. bis 8. Jahr, von den Schafen aber 4. bis 6. Jahr.

## §. 8.

Wir wollen auch, daß in Unfern jedezmaligen Gehauen zu Beförderung des Anwachs der jungen Lohden in den ersteren drey Jahren gar nicht, in dem 4ten Jahre aber nicht anders, als mit Behutsamkeit und Schonung der jungen Lohden mit Sichel zu grafen verstatet seyn soll: Wer aber dagegen handelt und darüber betroffen wird, soll gepfändet und bestrafet werden; Es wird aber auch ein jeder Privatus das seinige zu schonen gleichfalls beflissen leben.

## §. 9.

Und weil auch einige von Adel, Clöster und Eingefessene gewisse Holz-Flecke in Unfern Heiden haben, worinn ihnen zwar das Unter-Holz competiret, das Ober- und Mast-Holz aber Uns zustehet; So sollen dieselben dennoch schuldig seyn, sothane Unter-Holz anders nicht, dann ordentlich und in gewissen Verhanichten und mit Anweisung Unfers Forst-Bedienten schlagen / und auf jedem Acker oder Morgen wenigstens 24. bis 30. oder so viel Eichen und andere Los-Reiser, als jedes Orts Grund und Boden erfordert und ertragen kan, zum Aufwachs und Ober-Holz zu lassen, keinesweges aber befugt seyn, sothane Los-Reiser als Überstände nachher wieder abzhauen, noch weniger das Unter-Holz gar auszuraden, und den Ort zur Graserey und Wiesewachs zu aptiren, bey unnachbleiblicher Strafe: wobey jedoch jedem Eigenthümer, der allein das Unter-Holz zu nutzen befugt ist, frey stehen soll, bey Abhaung des Unter-Holzes auch die Los-Reiser und Eichen so weit auszuschnödeln, und die Aeste oder Zweige mit in die Bünde zu bringen, als ein Mann,  
wann



wann er auf der Erde stehet, mit einer gewöhnlichen Holz-Art reichen, und die Zweige solchergestalt von den Bäumen abhauen kan. Im übrigen bleibet an allen Orten, wo Uns die Mast zustehet, die Vermuthung, daß Uns auch das Ober-Holz zukomme, so lange vor Uns, bis durch Lehn-Briefe oder andere deutliche Documenta, oder per immemoriam prescriptionem ein anderes erwiesen.

## §. 10.

Es soll aber Unsern Beamten und Bedienten durchgehends keinesweges erlaubet seyn oder verstattet werden, sich des Abraums oder Alsterschlägen anzumassen, oder mit Holz, Dielen, Schindeln, Kohlen, Eber, Pech oder andern dem Holz und Forst-Wesen anhängigen Dingen entweder selbst oder in Compagnie zu handeln, noch weniger den Kaufleuten die Holz-Anfuhren unter einigerley Prætext abzudringen und an sich zu ziehen, es sey dann, daß ihnen bemeldete Kaufleute solche mit gutem Willen überliessen, angesehen dadurch Unseren Unterthanen die Nahrung entzogen wird: Inmassen Unsere Magdeburgische und Halberstädtische Krieges- und Domainen-Cammern und die darüber von Uns verordnete Befehlshaber auch hierauf jederzeit ein wachendes Auge haben, und nicht das geringste dawieder gestatten sollen; wie dann Unsere eigentliche allergnädigste Willens Meynung dahin gehet, daß Unsere Amts-Unterthanen bey dergleichen Anfuhren zwar den Vorzug haben, Unsere Beamten und Forst-Bedienten aber davon nicht excludiret werden sollen. Wann übrigens ein oder ander Beamter in andern Königlichen Heiden und Forsten, so nicht unter seiner Aufsicht und dem ihm anvertrauten Amte belegen, Holz kaufen und darauf bieten wolte, so soll demselben solches unverwehret seyn.

## Tit. II.

## Von Holz-Anweisungen.

## §. 1.

**S**ohne Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und des über jeden Kreis gesetzten Ober-Forstmeisters Verordnung, wovon jedoch einem zeitigen Ober-Jäger-Meister, wann er zugegen, Notitz zu geben, muß hinführo kein Holz weder zum Verkauf noch an Frey-Holz auf Unsern Heiden angewiesen und abgefolget werden, und soll bey dem Holz-Marekt oder Forst-Rechnungs-Abnahme je-

C

des



desmahl eine gewisse Quantität Holz von allerhand Sorten ausgefuchet, taxiret und angeschlagen werden, welches dann die Amts- und Forst-Bedienten, wann sich jemand außser dem Holz-Markt oder Forst-Rechnungs-Abnahme angiebet, nach solcher Taxe zu verkaufen und im Amte zur Rechnung zu bringen haben, worauf bey dem nächst erfolgten Holz-Markte oder Forst-Rechnungs-Abnahme genau zu examiniren, ob alles angeschlagene Holz nach der Taxe würcklich verkauft und gehörig in Rechnung gebracht sey.

## §. 2.

Was die Holz-Assignationes und Zettel anlangt, sollen selbige von Unserm Ober-Forst-Meister, als welcher die beste Wissenschaft von den Heiden hat, jedesmahl angegeben werden, und müssen die Assignationes über grosse Posten, so die Kaufleute nehmen, bey der Krieges- und Domainen-Cammer ausgefertigt und von derselben unterschrieben werden, über kleine Posten aber assigniret der Ober-Forst-Meister ganz allein.

## §. 3.

Bei den Holz-Anweisungen sowohl als bey Aufnahme und Abzahlung des gearbeiteten Kaufmanns-Guts, ingleichen des Kloster- und Schock-Holzes, sollen unsere Beamte, so viel wegen anderer Berrichtungen geschehen kan, selbst, oder bey ihrer anderweitigen unumgänglichen Berrichtung ihre verpflichtete Schreiber, vor welche sie doch zu repondiren schuldig, mit zugegen seyn, und sich deshalb mit unsern Forst-Bedienten wegen einer gewissen Zeit vereinigen, ein accurates Gegen-Register darüber halten, das angewiesene Holz mit dem ihnen ertheilten Zeyter-Eisen richtig anschlagen, und dahin sehen, daß der Anschlag so nahe auf der Erde an den Wurzeln, als immer möglich geschehe, folglich kein Stamm höher über der Erde, als einen halben Fuß bey willkührlicher Strafe gelassen werde, auch die Käufer, oder denen es frey abgefolget wird, bedeuten, daß sie solches bey Vermeidung doppelter Bezahlung längstens binnen einer viertel Jahresfrist, wofern es die Jahres-Zeit und Gelegenheit des Orts zulasset, aus der Heide schaffsen.

## §. 4.

Dafern auch ein oder ander Beamter und Forst-Bedienter mit Anweisung des Holzes sich säumig bezeigen, und die Kaufleute oder andere ohne Ursache aufhalten solte, soll derselbe, so er dessen mit Recht überführet wird, vor jedwedem Tag zehen Thaler Strafe geben



ben, welche durch den Land-Neuter sofort bengetrieben und zur Königlichen Straf-Casse abgegeben werden.

## §. 5.

Von demjenigen Holze, welches zu Ausbesserung Unserer eigenen auch der Amts-Untertanen Gebäude von Jahre zu Jahren erfordert wird, haben die Beamten und Forst-Bedienten durch dazu verordnete Bau-Bediente und Zimmerleute in Zeiten genaue Anschläge verfertigen zu lassen, solches und zwar jedes besonders mit Benennung der Sorten, ob es nehmlich starck, mittel oder klein Bau-Holz, item Schwelken, oder Säge-Blöcke sind, und wozu es gebraucht werden soll, in eine Specification zu bringen, und längstens gegen den Monath November an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer einzusenden, damit solches von Unserm Land-Bau-Meister examiniret, folglich von der Krieges- und Domainen-Cammer an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium zum Vortrag an Uns eingesandt, auch sodann nach erhaltener Unserer allergnädigsten Resolution in den jährlichen Bau-Etat mit angezehet, zu rechter Jahres-Zeit angewiesen und in gutem Wadel gefällt werden könne.

## §. 6.

Da auch einige von Unsern Lehn-Leuten, ingleichen Städte, Eldster und Unterthanen ihre eigene Hölzer hätten, und dieselben schonen, dagegen aber aus Unsern Gehölzen Holz kaufen wolten; So wollen Wir darüber allemahl vorher Bericht erwarten, und alsdann Unsere gnädigste Resolution darauf ertheilen lassen.

## §. 7.

Was das einigen Unsern Bedienten und den Arrendatoren in ihren Bestallungen und Contracten verschriebene Nutz- und Brenn-Holz anlanget, müssen dieselben ebenfalls davon in Zeiten einen Aufsatß bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer übergeben, und darüber die gewöhnliche Assignation gewärtigen; Immassen Wir dieselben, wo sie ohne Anweisung etwas aus Unsern Heiden holen zu lassen sich unterstünden, gleich andern Straffälligen ansehen wissen wollen. Und da Wir in Erfahrung gekommen, daß mit dergleichen Deputat-Hölze vieler Mißbrauch vorgehe, indem die Pächter nicht allein mehr Holz, als sie würcklich zu ihrer Wirtschaft nöthig haben und verbrauchen, sich bey Entrichtung der Pacht in ihren Contracten ausbedingen, sondern auch solches Deputat-Holz verkaufen, dieses aber zu mercklichem Schaden Unserer Forstengereicht, und Wir

da-



daher dergleichen Mißbrauch mit dem Deputat-Holze gänzlich abgeschafft wissen wollen; So hat Unsere Krieger- und Domainen-Cammer bey Verpachtung Unserer Aemter dahin zu sehen, daß nicht allein den Pächtern nicht zuviel Holz und mehr als sie würcklich verbrauchen, im Contract verrieben werde, sondern auch daß kein Pächter bey zehn Thaler Straffe für jede Klafter von dem Deputat-Holze was verkaufen müsse.

## §. 8.

Es sollen auch Unsere Beamte und Forst-Bediente niemanden, der Holz kaufen will oder sonst angewiesen bekommt, verstaten, die Eichen, Büchen und Lannen nach eines jeden Orts Gelegenheit zur Probe einzuhauen oder einzubohren, und sodann die besten daraus zu erwählen, weil solches zum Ruin der Forsten gereicht, bey willkührlicher jedoch unausbleiblicher Straffe.

## §. 9.

Wann jemand von Uns zu seinen Gebäuden das nöthige Bau-Holz erbittet, so sollen seine Gebäude vorhero besichtigt, und überleget werden, wie viel nach Abzug des daran noch befindlichen alten brauchbaren Holzes annoch unumgänglich nöthig, worauf wir Uns denn allergnädigt resolviren werden: Es soll aber niemand bey Straffe sich unterstehen, von dem geschenkten Holze etwas zu verkaufen oder zu entwenden, sondern es würcklich dazu, wozu es gegeben worden, anwenden.

## §. 10.

Was den Topff und den Aßterschlag des von Uns verschenckten Holzes sowohl als des gekauften anlangt, so verbleibe selbiger zu Unserer Berechnung, auch muß von allem freygeschenkten, oder auch um halbe oder drittentheilige Bezahlung allergnädigt verwilligten Holze das völlige Stamm- und Pflanz-Geld nach dem Werth bezahlet werden. Und weil bey Verkaufung des Eichen-Kaufmanns-Guts auf dem Stamme kein zuverlässiges fundamentum taxationis genommen werden kan, sondern ein Theil darunter nothwendig leiden muß; So wollen Wir, daß das Kaufmanns Gut auf des Holz-Händlers, der es zu übernehmen gedencet, seine Kosten nach geschriebener Anweisung von Beamten und Forst-Bedienten abgestämmet und bewaldrechtet, und sodann vermessen und pflicht-mäßig taxiret werden soll, damit beyde Theile es vor Augen und nicht nöthig haben, es auf den Hazard ankommen zu lassen.

## §. 11.



## §. 11.

Damit auch aller Unterschleif so viel möglich bey dem Holzhauen vermieden werde, so sollen vor andern die Königlichen Unterthanen, wo man sie sonst habhaft werden kan, genommen und in Beyseyn der Beamten und Forst-Bedienten vereidet werden, daß sie die Hauning nicht weiter machen oder mehr Holz niederschlagen wollen, als wie ihnen angewiesen ist: Es müssen dieselben auch richtige Kern-Hölzer haben, und selbige des Sonnabends bey dem Beamten und Forst-Bedienten einbringen, damit das, was sie an Waasen und Maltern gemacht, darauf geschnitten werden könne: Es muß aber alles, bevor es weggefahren wird, nachgezählet und richtig zur Rechnung gebracht werden, und muß das Holz-Ausfahren außser den gesetzten Tagen nicht verstattet werden.

## §. 12.

Die Holzhauer müssen auch bey schwerer Straffe keinen Baum, der nicht angeschlagen ist, fällen, und haben die Beamten und Unterthanen bey dem Holz-Verkauff den Vorzug, jedoch müssen erstere durchaus nicht damit handeln bey willkührlicher Straffe.

## §. 13.

Die Mahlbarte oder Hammer soll auf dem Amte in einer Capsal verschlossen bleiben, wozu der Beamte einen, und der Forst-Bediente auch einen Schlüssel hat, und muß die Holz-Anweisung so viel immer möglich nicht einseitig geschehen.

## §. 14.

Das Malter-Holz soll fernerhin nach dem bisherigen Maas-Sta-  
be nemlich drittehalb Rheinländische Fuß lang und drittehalb Rhein-  
ländische Fuß hoch gehauen werden, welches den Holzbauern zugleich  
in ihrem Eyde zu inseriren ist.

## §. 15.

Es soll auch hinführo das Kohlen-Holz, wie bisher geschehen, nicht in der Summa oder Mieser Weise angewiesen, sondern alle Stämme besonders von den Beamten und Forst-Bedienten Pflicht-  
mäßig taxiret, auch also bezahlet und in Rechnung eingetragen werden.

## D

## §. 16.



## §. 16.

Und weil Unsere Forst-Bedienten ingleichen die Heiden von den Aemtern zum theil weit entlegen, also, daß den Unterthanen, welche etwa einiges nothdürftiges Nuß- und Brenn-Holz oder sonst Kleinigkeiten von Holz erkauffen wollen, nach dem Amte zu reisen beschwerlich fallen dürfte, Wir auch mittelst Verordnung vom 9ten November 1713. die Beamten von den geringen Holz-Anweisungen dispensiret, und nur zu den importanten adhibiret wissen wollen, anbey auch allergnädigst declariret, daß wann ein oder ander Beamter seiner Amtes-Geschäfte halben sich nicht abmüßigen könnte, der Ober-Forstmeister sodann, als auf dessen Pflicht Wir es ankommen lassen, unerwartet der Beamten in Beyseyn des Holz-Schreibers und der Heide-Neuter mit der Holz-Anweisung verfahren könne, auch bisher es dergestalt gehalten worden, daß die Beamten, wann Holz-Anweisungen sind, in Zeiten dazu requiriret werden, dafern aber ein oder der andere dabey zugegen zu seyn verhindert würde, die Forst-Bedienten sich einen Schein darüber von dem Beamten geben lassen; So lassen Wir es auch dabey verbleiben, und wollen den Forst-Bedienten fernerhin gestatten, solche Kleinigkeiten auf ihre Pflicht anzuweisen und zu verkauffen, es müssen aber dieselben alles in ihr Mantual deutlich verzeichnen, und die Gelder alle Monath richtig nebst den monatlichen Extracten zu Unserer Domänen-Rentey abliefern: Wie es dann auch wegen Verkaufung des Holzes, sonderlich des Bau-Nuß-Schirr- auch Klaffter-Malter und andern Brenn-Holzes es auf den bisherigen Fuß bleiben, und dergleichen geringes Holz ferner von jedem Heide-Neuter in Beyseyn des Beamten, wann derselbe anderer Geschäfte halben abkommen kan, zu jeder Zeit, wann sich Käufer dazu anfinden, Pflicht-mäßig verkauffet, gehörig berechnet, und die Gelder monatlich zur Rentey abgeliefert werden sollen: Ohne Assignation aber muß kein Holz angewiesen werden, wie dann auch den Deputanten keinesweges frey stehet, das ihnen verschriebene Deputat-Holz ohne erhaltene Assignation und darauf geschene Anweisung aus Unfern Forsten zu nehmen. Was Unser Fürstenthum Halberstadt und die incorporirten Graf- und Herrschaften anlanget, so verbleibet es daselbst bey den allbereits eingeführten monatlichen Holz-Tagen, und zwar auf den ersten jedes Monats, oder da derselbe auf einen Sonn- oder Feyertag einfällt, auf den nächstfolgenden Werkeltag, wann sich die Käufer bey den Beamten und Forst-Bedienten vorher gehörig gemeldet haben, und muß bis dahin alles Holz-Anweisen und Verkauffen an die Unterthanen so viel möglich aus-



ausgesetzt werden, indem sodann die Beamten desto eher mit dabey seyn können und sollen.

## §. 17.

Gleichergestalt müssen auch Unsere Ober-Forstmeister, Beamten, Holz-Schreiber und übrigen Heide-Bedienten, was sie ausserhalb dem Raß- und Lese-Holze (so ihnen frey zu holen erlaubet ist) benöthiget sind, gleich andern auf den Holz-Märkten in Beyseyn aller dazu Verordneten anweisen, zeichnen, und wo sie nicht Unsere allergnädigste besondere Verwilligung dazu haben, oder ihnen dasselbe in ihren Bestallungen verschrieben ist, ebenfalls bezahlen und zu Register bringen lassen, und soll derjenige, so dawider handelt, den Werth des Holzes doppelt erlegen: Ausser diesem soll kein Beamter und Forst-Bedienter sich unterstehen, ohne Special-Verordnung etwas an Holz abfolgen zu lassen, sondern soll sich jedesmahl unter den erhaltenen Ordres oder Assignationen von denenjenigen, so an dergleichen was empfangen, gebührend quittiren, und daß nicht mehr als der ange setzte Preis davor bezahlet sey, darunter attestiren lassen, auch bey schwerer Verantwortung keine andere Sorte von Holz, als die Verordnung eigentlich im Munde führet, anweisen; wobey zu merken, daß denenjenigen, welche Deputat-Holz genießen, kein Raß-Holz frey abgefolget werden soll, sondern es müssen die Deputanten mit dem ihnen verschriebenen Deputat-Holze allein sich begnügen lassen.

## §. 18.

Da auch an etlichen Orten das Holz theurer, als in dieser Unserer Holz-Ordnung der Preis reguliret, losgeschlagen und verkauft werden kan; So tragen Wir zu Unserer Krieger- und Domainen-Cammer und Forst-Bedienten das besondere allergnädigste Vertrauen, daß dieselben Unser Interesse nach ihren Uns geleisteten Cydes-Pflichten hierunter treulich suchen und befördern werden: Solte aber an ein oder dem andern Orte das Holz nicht so hoch, als die hierinn gesetzte Taxe befaget, ausgebracht werden können, muß solches bey uns umständlich vorgestellt, und desfalls besonders angefraget werden.

## Tit. III.

## Von Verkauf und Werth des Holzes.

## §. I.

Nachdem Wir erwogen, daß unterschiedliches Holz, als trockene und vom Wurm gestochene Eichen, auch rundfällige Riehn-Bäu-



Bäume, ingleichen allerhand Nutz-Holz, indem es ungleich, groß und dick, in keine gewisse Taxe oder Werth gesetzt werden könne; so wollen Wir, daß Unser Ober- und Hof-Jägermeister, auch Ober-Forstmeister, Krieger- und Domainen-Cammer-Räthe, Beamte, Holz-Schreiber und übrige Forst-Bediente nach Gelegenheit der Derter, der Größe des Baums und des darinn steckenden grossen oder kleinen Nutzens Uns zum Besten solches Pflicht-mäßig taxiren und verkaufen sollen; sonst soll es vorhero nach folgendem specificirten Werth verkauft werden:

### Im Magdeburgischen.

- Eine Eiche, so man zum Rahn, Mühlen-Ständer und Mehl-Baleken gebrauchet vor " " 15. 18. bis 20. Rthlr.
- Eine Eiche zum Sage-Block vor " " 5. 6. bis 8. Rthlr.
- Eine Eiche zum Stiel-Holz vor " " 4. 5. bis 6. Rthlr.
- Eine eichene Schwelle nach der Größe vor 2. 3. bis 4. Rthlr.
- Eine geringe Schwell-Eiche vor " " 2. 3. bis 4. Rthlr.
- Eine Eiche zu Riegel-Holz nach Pflicht-mäßiger Taxe vor " " 3. bis 4. Rthlr.
- Eine Eiche zu Art-Bäumen vor 1. Rthlr. 16. Gr. bis 2. Rthlr.
- Eine abgestandene Eiche Kaufmanns-Gut vor 10. 12. 15. bis 16. Rthlr. auch wohl mehr nach der Nähe oder Weite der Anfuhr.
- Eine Kloster Eichen Brenn-Holz vor 1. Rthlr. 6. Gr. 1. Rthlr. 12. Gr. bis 2. Rthlr. Bey Halle aber vor 3. Rthlr. im Zerichauschen Creise vor 14. bis 16. Gr.
- Nach der bisherigen Observantz und Kaufmanns-Gebrauch soll für einen Ring Eichen Piepen-Holz nach der Entlegenheit der Derter gegeben werden. " " 7. 8. bis 9. Rthlr.
- Und auf einen Ring Piepen-Holz werden 4. Schock Stäbe gerechnet, und jeder Stab 5. Fuß lang, 1. bis 1 $\frac{1}{2}$  Zoll dick und 4. bis 5. Zoll breit gemacht, auch auf jeden Ring 8. Stäbe an statt des darunter sich befindenden Wracks übrig gegeben.
- Die Orthost-Stäbe, deren gleichfalls 4. Schock 8. Stäbe auf einen Ring zu rechnen, werden 4. Fuß lang und 1. bis 1 $\frac{1}{2}$  Zoll dick, ingleichen 4. Zoll breit gemacht, und werden drey Ringe Orthost-Holz zu 2. Ringe Piepen-Holz gerechnet.
- Die Tonnen-Stäbe, deren gleichergestalt 4. Schock und 8. Stücke auf einen Ring geben, werden 32. Zoll lang, 1. bis 1 $\frac{1}{2}$  Zoll dick und 4. Zoll breit gemacht, und werden 2. Ringe Tonnen auf 1. Ring Piepen-Holz gerechnet.

Grüne



Grüne und Masttragende Eichen aber sollen nicht verkauft, noch sonst ohne Specialen Befehl abgefolget werden.

Das Stab-Holz, wann es zu den Schönebeckischen Sals-Tonnen genommen wird, ist

lang 3. Fuß  
 dick = = = 3 Zoll.  
 breit = = = 4. 5. bis 6. Zoll.

Das Boden-Holz ist

lang 2. Fuß  
 dick = = = 1. Zoll  
 breit = = = 6. bis 7. Zoll

und werden auf jeden Ring 4. Schock 8. Stäbe gerechnet.

Ein Ring Büchen wird vor 10. bis 12. Gr. und ein Ring Kienen vor 8. bis 10. Gr. verkauft.

Das Boden-Holz wird gleichfalls nach Ringen gerechnet und bezahlet: Es wird uns aber zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wann Unsere über das Forst-Wesen bestellte Bediente zu Unserm Interesse auch hiebei eine Verbesserung machen und solches höher ausbringen können.

### Fichten- und Kienen-Holz.

Ein grosser Kien-Baum zum Zimmer nach Pflicht-mäßiger Taxe, woben die Anfuhr zu consideriren = = = 3. bis 4. Rthlr.

Ein Fichten-Baum so 2. Sage-Blöcke giebet = = = 3. bis 4. Rthlr.

Ein einstielliger Kienen-Sage-Block 1. Rthlr. 18. Gr. bis 2. Rthlr.

Anderer grosse Kien-Bäume, so zu Krippen, Schwellen, Balcen, Rahm-Stücken, Schindeln oder Splitt zu gebrauchen, und daraus nicht zwey Sage-Blöcke werden können, sind nach Pflicht-mäßiger Taxe zu verkaufen.

Ein Baum, daraus mittelmäßige Balcen, Rahme und dergleichen zu machen = = = 1. Rthlr. 16. Gr.

Ein Sparr- und Niegel-Holz = = = 16. Gr.

Ein Stück stark Kienen Bau-Holz 1. Rthlr. 12. Gr.

Ein Stück mittel Kienen Bau-Holz 1. Rthlr.

Ein Stück klein Kienen Bau-Holz = = = 16. bis 20. Gr.

Ein Dohlbaum = = = 10. bis 12. Gr.

Ein Lattbaum = = = 4. bis 6. Gr.

Ein kleiner Letterbaum = = = 2. bis 3. Gr.

Ein Schock Hopffen-Stangen = = = 1. Rthlr. 8.

E

Ein



Ein Schock Kienen-Plancken von 10. Fuß = = 15. Gr.  
Wann sie aber länger, muß vor jeden Fuß 1 Gr. mehr gegeben werden.

Ein Schock Kienen Wein-Pfähle = = 6. Gr.

Die Letzer- und Latt-Bäume auch Hopffen-Stangen und Rücken sollen aus den Dicken ausgelesen, und nicht beyssammen auf einem Platz angewiesen und gehauen werden, damit es Unsern Holzungen nicht schädlich sey.

Ein rundfälliger trockener Beutenbaum soll nach Pflicht-mäßiger Taxe verlassen, die Kienen-Stubben aber den Deputanten zu ihrer Feurung statt des ihnen verschriebenen Deputat-Holzes angewiesen werden; Jedoch wollen Wir hiermit einem jeden insonderheit anbefohlen haben, daß der, welcher inkünfftige Kien-Stubben auf Unsern Heiden ausgräbet, die ausgeworffenen Gruben von Grund an wieder zufüllen soll, bey Vermeidung eines Thlr. Straffe vor jede offen gelassene Grube.

Die Zöpffe von dem Kaufmanns- auch den Vasallen und Unterthanen überlassenden Holze müssen zu Unserm Besten verkauffet werden.

### Eichen-Holz.

Diese sind hinkünfftig, weil von dieser Art grossen Bäumen auf Unsern Heiden nicht viele mehr verhanden sind, nach Pflicht-mäßiger Taxe eines jedwedem Orts, und nachdem sie genuzet werden können, zu verkauffen zu

8. Gr. bis 2. Rthlr.

### Linden- und Ahorn-Holz,

des gleichen

### Noth-Büchen.

Eine 6spaltige Büche, = = 2. Rthlr. 20. Gr.

Eine 4spaltige = = 1. 4.

Eine 3spaltige = = 1.

Eine 2spaltige = = = 20.

Ein büchener Raben-Baum = = 20.

Eine Büche, so nicht mehr zur Mast dienet, wird nach Pflicht-mäßiger Taxe verkauffet,

### Sain-Büchen.

Eine 6spaltige = = 1. Rthlr. 8. Gr.

Eine



Eine 4spaltige	"	"	"	1. Rthlr.
Eine 3spaltige	"	"	"	16. Gr.
Eine 2spaltige	"	"	"	14.
Ein Naben-Baum	"	"	"	10.
Ein Fuder Spann-Knüppel	"	"	"	8.
Ein Faden dergleichen Holz von 8. Fuß hoch und 8. Fuß breit	"	"	"	18. Gr. bis 1. Rthlr.

**Rüster- und Epen-Holz.**

Eine Rüster vor	20. Gr. bis 28. Gr. nachdem sie ist
Ein Epen-Baum desgleichen vor	18. Gr. bis 20. Gr.

**Bircken- und Eichen-Holz.**

Eine Bircke zu Ruß-Holz nachdem sie groß und zu gebrauchen ist von 4. Gr. bis 1. Rthlr.

Ein junger Linden-Stamm, so zum Versetzen stark genug ist 2. bis 3. Gr.

Ein Schock Floss-Weben 3. Gr.

Sonsten soll das andere Bircken- und Eichen-Holz mit den Döpfen denen, so dasselbe begehren, angewiesen, in Scheite gehauen und in Klaf-ter, deren jede 3. Ellen hoch und breit, und die Scheite 3. Fuß lang seyn sollen, nach dem ordentlichen Holz-Maas gesetzt, und nach der zu Ende dieses Tituls befindlichen Taxe verkauft werden; im Fall aber einer darüber hauet und sie grösser machet, der soll des Holzes und des dafür bezahlten Geldes verlustig seyn.

**Eichen-Holz.**

Ein Eichen-Baum.	"	"	12. Gr. bis 1. Rthlr.
------------------	---	---	-----------------------

**Haseln- und Bersten-Band-Holz.**

Ein Schock Dienen-Bände.	"	"	10. Gr.
Ein Schock Fassbände.	"	"	5.
Ein Schock Tonnenbände.	"	"	4.

**Rienen-Dienen.**

Ein Schock zu 24. Fuß lang.	"	"	18. Rthlr. Eichene
-----------------------------	---	---	-----------------------



## Eichene Bretter.

Diese sollen künftighin gar nicht mehr verkauft werden, sondern, wer dergleichen verlanget, muß Bäume oder Balcken kaufen, und daraus selbst Bretter, Dielen oder Plancken schneiden lassen.

Das tausend Eichen-Dach-Spuhn

16. Gr.

## Klaffter-Holz.

Wann die Scheite drey Rheinländische Fuß mit dem Kern lang, und die Klaffter 6. Fuß breit und hoch ist,

Eine Klaffter Kiefern-Holz im Zerichauischen Creise 8. bis 10. Gr.

Im Wollmirstädtchen " " " " 16. bis 20. Gr.

Wey Halle " " " " 2. Rthlr. 18. Gr.

Eine Klaffter Eichen-Holz im Zerichauischen Creise 14. bis 16. Gr.

Ein Sechzig Schock Eichen-oder Espen-Holz 24. bis 25. Rthlr.

Nachdem es nahe oder weit abgelegen und gemuht werden kan: wird es aber in doppelter Länge gehauen und zu Darr-Holz verkauft, jedes Schock 16. bis 20. Gr.

## Im Halberstädtchen.

## Eichen-Holz.

Weil in Unserm Fürstenthum Halberstadt und den dazu gehörigen Graf- und Herrschafften anieho wenig Eichen-Holz verhanden, so daß fast gar kein Kauffmanns-Guth verkauft, oder Stab-Holz gefertigt werden kan; So soll das Eichen-Holz mit allem Fleiß menagiret, und davon nichts dann zur höchsten Noth genommen und verkauft werden, damit solches desto eher in Unsern dortigen Forsten wieder anwachsen und sich vermehren möge. Indessen aber wann etwas davon abstehet und verderben wolte, so haben Wir das allergnädigste Vertrauen zu Unsern dortigen Forst-Bedienten, daß sie solches zu Unserm Interesse auf das theuerste ihren pflichten nach zu verkaufen suchen werden, indem dieserwegen feingewisser Preiß reguliret werden kan, doch soll im Halberstädtchen und dazu gehörigen Graf- und Herrschafften keine Eiche unter der Taxe, wie Wir im Magdeburgischen vorgeschrieben, wohl aber höher verkauft werden.

Insonderheit müssen die eichenen Band-Stöcke und Horden-Ruthen



then sehr sparsam und nicht ohne dringende Ursache angegriffen und verkauffet werden, die Taxa soll davon alsdann seyn:

Ein Schock eichene Band-Stöcke	=	16. bis 20. Gr.
Ein Schock Bund Horde-Ruthen	=	7. bis 8. Rthlr.
Hingegen das Brenn-Holz soll verkauffet werden, und zwar das Malter a 3. Fuß 4. Zoll hoch und eben so breit.		
Ein Malter dergleichen eichen Brenn-Holz vor	22. Gr. a 1. Rthlr.	
Ein Schock eichene Waasen	=	12. bis 16. Gr.

Büchen-Holz.

Eine Büche Rademacher-Holz, worinn etwa 6. Malter Brenn-Holz stecken, vor	=	4. bis 5. Rthlr.
Eine Büche worinn 3. Malter stecken vor	2. a 2 1/2 Rthlr.	
Eine Büche zu Schirr-Holz, worinn etwa 4 1/2 Malter		
	3. R. a 3. Rthlr.	18. Gr.
und so mit andern nach Proportion.		
Ein Schock Büchen Latten vor	1. Rthlr.	8. bis 12. Gr.
Eine Klafter Büchen Brenn-Holz	20. Gr. a 1. Rthlr.	

Eipen-Holz.

Im Thal und Weferlingischen Revier.		
Eine Eipe zu Balcken	=	10. 12. a 16. Gr.
Eine Eipe zu Sparren	=	6. a 8. Gr.
In den übrigen Revieren aber		
Eine Eipe zu Balcken	=	18. Gr. a 1. Rthlr.
Eine Eipe zu Sparren	=	12. a 16. Gr.
Eine Eipe zu Schal-Holz	=	10. a 12. Gr.
Eine ganz geringe Eipe	=	4. 6. a 8. Gr.
Ein Malter Rademacher Holz von 2. Längen	2. Rthlr.	10. a 12. Gr.
Ein Malter Böttcher Holz	=	1. Rthlr. 10. a 12. Gr.
Ein Schock Bund Horde-Ruthen	6. Rthlr. a 6. Rthlr.	12. Gr.
Ein Malter Brenn-Holz	=	18. a 20. Gr.
Eine Klafter Brenn-Holz in Weferlingen	=	14. a 16. Gr.
Ein Schock Bund Stöcke	=	12. a 16. Gr.
Ein Schock Waasen	=	10. a 12. Gr.
Ein Schock Bund zum Gerten in Haefel	5. R. a 5. Rthl.	12. Gr.
Ein Schock Bund dergleichen in Weferlingen	20. Gr. a 1. Rthlr.	



## Eichen-Holz.

Eine Eiche zu Mademacher-Holz, wo etwa 3. Malter Brenn-Holz	=	=	2. a 3. Rthlr.
Eine Eiche zu Böttich-Streif	=	=	16. Gr. a 1 Rthlr.
Eine Eichen-Stange zu Wagen-Deichsel	=	=	6 a 8. Gr.

## Bircken-Holz.

Eine Bircke zu Mademacher-Holz	=	=	18. Gr. a 1. Rthlr.
Eine Bircke so geringer	=	=	14. a 16. Gr.
Eine Bircken-Stange zum Leiter-Baum	=	=	4. a 6. Gr.
Ein Schock Band-Stöcke	=	=	8. a 12. Gr.
Ein Schock Speichen	=	=	10. a 12. Gr.
Ein Schock Horde-Ruthen	=	=	4. a 6. Gr.
und im Derenburgischen Revier	=	=	2. a 4. Gr.
Ein Malter Klufft- und Stangen-Malter Brenn- Holz nachdem es nahe oder weit	=	=	9. 12. bis 20. Gr.
Ein Schock Waasen desgleichen	=	=	6. 10. bis 12. Gr.
Ein Malter Böttcher-Holz	=	=	1. Rthlr a 1. Rthlr. 4. Gr.
Ein Bund Zaun-Gerten	=	=	1. a 2. Gr.
Ein Schock Latten	=	=	1. Rthlr. a 1. Rthlr. 4. Gr.
Ein Schock Mayen-Büsche	=	=	16. a 20. Gr.

## Ahorn- und Ellern-Holz.

Eine Dehre zu Nuß-Holz nachdem solche nahe oder weit	=	=	16. Gr. a 1. Rthlr. 8. Gr.
Eine Eller zu Nuß-Holz desgleichen	=	=	9. 12. bis 16. Gr.
Ein Malter Ellern-Holz wird nicht a part sondern mit unter den Eichen und Büchen Brenn-Holz verkauffet.	=	=	
Ein Fuder Korb-Stöcke	=	=	4. a 5. Rthlr.
Ein Morgen Unter-Holz	=	=	4. a 5. Rthlr.

## Linden- und Rüstern-Holz.

Eine Linde zu Nuß-Holz, worinn etwa 1. Malter Holz	=	=	1. Rthlr. a 1. Rthlr. 8. Gr.
Eine Saß-Linde	=	=	2. a 3. Rthlr.
Eine Rüstern zu Stäben nachdem sie stark ist	=	=	3. 4. a 5. Rthlr.
Ein wilder Obst-Stamm	=	=	1. a 2. Gr.
			Can-



**Tannen-Holz.**

Im Hasserodischen Revier.

Ein ganzer Stamm	=	1. Rthlr. 20. Gr. a 2. Rthlr.
Ein halber Stamm	=	21. Gr. a 1. Rthlr.
Ein viertel Stamm	=	13. a 16. Gr.
Ein Leiter-Baum	=	5. a 6. Gr.
Eine gespaltene Latte	=	8. Pf. a 1. Gr.
Eine Hopfen-Stange	=	6. a 9. Pf.
Ein Schock Schal-Holz a 4. Fuß lang	=	4. Gr.
Eine Stall-Diele	=	12. a 14. Gr.
Eine besäumte Diel	=	9. a 12. Gr.
Eine unbesäumte Diel	=	7. a 9. Gr.
Eine besäumte Ausschuß-Diel	=	4. a 6. Gr.
Eine beschlagene Schwarte	=	2. Gr.
Ein Malter Brenn-Holz	=	4. a 6. Gr.
Ein Schock Waafen	=	9. a 12. Gr.

**Im Hohensteinschen,**

und zwar

Im Königshof: Benekenstein-Clettenberg-Eltrich-Lohr-  
und Dietebornischen Revieren.

**Eichen.**

Eine Eiche zu Nus-Holz auf dem Harze, worinn etwa ein Malter Holz  
frecket, nach Pflicht-mäßiger Taxe, weil solche mehrentheils auf Fel-  
sen stehen, und sehr kurz und knorricht sind, vor 12. Gr. a 1. Rthlr.

Im Eltrich-Clettenberg- und Lohrischen Revier aber  
wie im Magdeburgischen.

**Büchen.**

Eine Büche auf dem Harze nach Pflicht-mäßiger Taxe 16. Gr. a 1. Rthlr.

Im Eltrich- und Clettenbergischen aber eine Büche  
zu Rademacher-Holz, worinn etwa 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter Brenn-  
Holz

Eine Büche zu 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter gerechnet = 4. a 5. Rthlr.

Eine ganz geringe Büche = 6. a 7. Rthlr.

und so nach advenant = 1. Rthlr. a. 1. Rthlr. 8. Gr.

Hin-



Hingegen im Loraischen Revier,  
 Eine Büche Rademacher Nuß-Holz, worinn 10. Malter  
 Brenn-Holz = 9. a 10. Rthlr.  
 Und so nach Proportion, so daß ein Malter pro 21. Gr. bis 1. Rthlr.  
 in Anschlag kommt.

## Eichen-Holz.

Eine Espe zu Schal-Holz	=	16. Gr. a 1. Rthlr.
Eine Espe zu Balken	=	12. a 18. Gr.
Eine Espe zu Sparren	=	8. 12. bis 14. Gr.
Eine geringe Espe	=	4. 6. bis 8. Gr.
Ein Schock Latten	=	1. Rthlr. 8. bis 12. Gr.
Ein Bund Zaun-Gerten	=	2. a 3. Gr.
Ein Schock Hopffen-Stangen	=	1. Rthlr. a 1. Rthlr. 8. Gr.
Ein Malter Klafft- und Stangen-Brenn-Holz nach der Nähe und Weite	=	12. a 20. Gr.
Ein Malter Stangen-Holz	=	10. a 12. Gr.
Ein Schock Waasen nahe oder weit	=	6. a 12. Gr.

## Eichen-Holz.

Eine starke Esche zu Rademacher Nuß-Holz	=	5. a 6. Rthlr.
Eine ganz geringe Esche	=	1. Rthlr. a 1. Rthlr. 8. Gr.
Ein Malter Klafft-Brenn-Holz nahe oder weit	=	16. a 20. Gr.
Ein Malter Stangen-Holz desgleichen	=	11. a 14. Gr.
Ein Schock Waasen desgleichen	=	5. a 8. Gr.
Ein Schock Dorn-Waasen	=	3. a 4. Gr.
Ein Schock Reif-Stöcke	=	12. a 16. Gr.
Ein Schock Bund Zaun-Gerten	=	1. Rthlr. 12. Gr. a 2. Rthlr.
Ein Schock Stangen	=	1. Rthlr. 8. Gr. 12. a 16. Gr.
Ein Schock Hopff-Stangen	=	1. Rthlr. a 1. Rthlr. 8. Gr.

## Tannen-Holz.

Ein ganzer Stamm	=	} wie im Hassero- dischen	1. Rthlr. 20. Gr. a 2. Rthlr.
Ein halber Stamm	=		21 Gr. a 1 Rthlr.
Ein viertel Stamm	=		13. a 16. Gr.
Ein Fuder Karren-Holz	=		2. Rthlr. a 2. Rthlr. 4. Gr.
Ein Schock Welger-Holz	=		4. a 6. Gr.
Ein Schock 8schubichte gespaltene Latten	=		22. Gr. a 1. Rthlr.
Ein Fuder Schindeln	=		1. Rthlr. a 1. Rthlr. 6. Gr.

Ein



Ein Malter Tannen-Holz, nachdem es nahe oder weit	3. 4. a 5. Gr.
Eine 18schuhige Stoll-Diele	5. a 6. Gr.
Eine 14schuhige	2. a 3. Gr.
Eine 12schuhige	1½ Gr. a 2. Gr.
Ein Fuder Gruben-Kohlen	4. a 6. Gr.
Ein Fuder Stamm-Kohlen	12. a 16. Gr.
Ein Schock Trefe-Waafen	3. a 4. Gr.
Ein Schock Stamm-Waafen	5. a 6. Gr.
Ein Schock Baum-Waafen	6. a 7. Gr.

Tit. IV.

Von Pfändung des entwendeten zur Ungebühr  
geholeten Holzes, und dessen Bestrafung.

§. 1.

W<sup>a</sup>fern sich jemand unterstehen würde, auf Unsern Heiden Holz ohne Anweisung oder Zettul und eigenmächtiger Weise zu hauen, es sey grünes oder trockenes, der soll das Holz nach dem Werthe und des Amts auch Forst-Bedienten, so ihn darüber betroffen, Pflicht-mäßigen Taxe bezahlen, und am Leibe durch Gefängniß bey Wasser und Brodt, den Spanischen Mantel, Stock und dergleichen empfindlich abgestraffet werden, und sollen die Forst-Bedienten ihrer Pflicht gemäß auf die Heiden fleißig acht haben, daß auch in diesem Stücke Uns kein Schade geschehen möge.

§. 2.

Desgleichen soll auch von Unseren Beamten und Forst-Bedienten auf die muthwilligen Gesellen, welche die jungen Bäume und Los-Neifer abhauen, beschädigen und verderben, fleißig Acht gegeben werden, damit selbige attrapiret und zur Straffe gezogen werden können.

§. 3.

Ferner soll den Fuhrleuten nicht erlaubt seyn, in den Gehölzen, Wild-Bahnen und jungen Aufschlägen neue Wege zu machen, noch weniger die darin befindlichen Schlag-Bäume und eingegrabenen Säulen aufzuschlagen und umzuwerfen, wie bisher zum öftern geschehen,  
G
son-



## 26 Von Pfändung des entwendeten Holzes &c.

sondern wann jemand darüber betreten oder auf verbotenen Wegen gefunden wird, so soll derselbe jedesmahl nach Proportion des Verbrechens bestrafet, und ihm bis zu Austrag der Sache Wagen und Pferde genommen werden.

### §. 4.

So wird auch allen und jeden Fuhrleuten, ingleichen den Schiff- und Boots-Leuten hiermit nachdrücklich und ernstlich verboten, wann sie durch Unsere Heiden und Holsungen fahren, sich an keinem Holze, es mag Rahmen haben wie es wolle, zu vergreifen und selbiges abzuhauen, bey unausbleiblicher Straffe, und zwar sollen sie nicht allein den Werth des abgehauenen Stück Holzes bezahlen, sondern über das noch entweder am Leibe oder an Gelde empfindlich bestrafet werden.

### §. 5.

Da man auch angemerket, daß mancher sich auf das Holtzstehlen leget und damit Handel treibet, auch um desto besser damit fortzukommen, wohl etwas weniges Holtz an sich kauftet, nachmahls aber viel mehr zu Markte führet und verkauftet; Als sollen solche verdächtige Personen, wann sie mit Brenn-Holtz, Reis- und Hopffenstangen, Rade-Speichen und dergleichen betreten, und durch die Forst-Bedienten befraget werden, woher sie sothanes Holtz haben, darauf aber nicht richtigen und wahrscheinlichen Bescheid geben können, gehalten und gepfändet, auch dem Befinden nach bestrafet werden.

### §. 6.

Wir wollen auch ferner, daß kein Unter-Forst-Bedienter bey Straffe der Cassation hinführo einen Delinquenten, welcher Holtz-Dieberey und anderer auf den Heiden vorgenommener Unbefugniß halben gepfändet worden, ohne Vorwissen Unsers Cammer-Präsidenten, Ober-Forstmeisters, Krieges- und Domainen-Raths des Departements, Beamten und Holtz-Schreibers, oder wer sonst dem Holtz-Markte oder Forst-Rechnungs-Abnahme mit beygewohnet, das Pfand wieder lösegebe, oder selbst die Straffe dictire, sondern jedesmahl die Delinquenten sofort im Amte melde, und die Pfände zugleich dabey abliefern, die Verbrecher bey der Forst-Rechnungs-Abnahme zur Bestrafung richtig angebe, und keinen einsigen bey angedroheter Straffe verschweige.

### §. 7.



§. 7.

Dafern auch Unsere Forst-Bediente jemanden, welcher auffer Unserer Amts-Jurisdiction und ein adelicher oder Magistrats-Untertthan wäre, in den Heiden Holz-Diebereyen zu begehen ertappen solten, solten sie demselben sofort Pferde und Wagen abnehmen und in das Amt liefern, welches dann in Gegenwart des Forst-Bedienten die Sache untersuchen, und den Thäter nach vorgemeldeter Art abstraffen, auch das darüber gehaltene Protocoll bey der nächsten Forst-Rechnungs-Abnahme zur Berechnung abgeben soll.

§. 8.

Da auch sich zutrüge, daß einer oder ander Pfand-Kehrung zu thun sich unterstehen und sich nicht pfänden lassen wolte; So sollen Unsere Forst-Bediente mit Hülffe anderer denselben, wann es ein Fremder und nicht angefessen ist, mit Gewalt angreifen, und ihn persöhnlich in das Amt liefern, da dann derselbe nach Unserer nächsten Bestung in die Karre gebracht, oder sonst andern zum Abscheu mit harter Leibes-Straffe belegt werden soll.

§. 9.

Damit auch hinfünftig wegen Citirung und Abhörung der Straff-fälligen ordentlich verfahren werde, so sollen Unsere Unter-Forst-Bediente, als Heide-Reuter, Hasen-Heger, Hege-Meister, Schulßen und Heide-Läufer, vierzehn Tage vor der Forst-Rechnungs-Abnahme Unsern Beamten eine genaue Specification der Forst-Delinquenten nebst Benennung der Zeit des Orts, und der Factorum übergeben, welche alsdann die Citationes unnachlässig zu besorgen haben.

Tit. V.

Von Beklopfung, Beschälung und Beringelung des Holzes.

§. I.

Nachdem auch bis anher wahrgenommen worden, welchergestalt einige Unserer Untertthanen, ingleichen die Hirten sich unterstehen, Bäume zu beklopfen, zu beschälen und zu beringeln, und sowohl in den Heiden als auf den Aeckern zu bebrennen, oder gar nie-  
der



der zu hauen, und alsdann, wann sie trocken sind, wegzufahren; Wir aber dergleichen schädliche Unternehmungen mit Nachdruck gesteuert wissen wollen: So soll derjenige, welcher auf vorbeschriebene Art einem Eich-Baum Schaden zufüget, zum ersten mahl drey Tage im Stock liegen, das andere mahl aber einen Monat Karren, auch bey dem, auf dessen Lande dergleichen beschädigter Baum gefunden wird, so lange, bis er einen andern Thäter anzeigt, geblieben, angehalten und keine Exception angenommen werden; und wann Unsere Heide-Bediente jemand darüber betreten würden, haben sie sogleich ohne Unterscheid Pferde und Wagen wegzunehmen und in die nächsten Gerichte zu bringen, auch davon an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer und Ober-Forstmeister zu referiren, welche wegen Bestreibung der Straffe gehörige Anstalt machen werden.

## §. 2.

Desgleichen soll auch überhaupt und bey unfehlbarer Bestrafung alles Laub-Abstreifen, Birken-Mäyen abhauen, Bastmachen, Abschälen der Bäume, heimliches Ausgraben der Linden und wilden Obst-Bäume hiermit verboten seyn, und haben Unsere Beamte und Forst-Bediente hierauf fleißig achtung zu geben, und die Verbrecher zur gebührenden Straffe zu ziehen.

## §. 3.

Ferner soll auch niemanden erlaubet seyn, ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Forst-Bedienten Besen-Reiser aus Unsern Forsten zu holen, und wann sich jemand dessen unterstehen sollte, dafür bestraffet werde; wie dann auch Unsere Forst-Bediente genau dahin sehen müssen, daß diejenigen, so dazu Erlaubniß erhalten, unter solchem Prætext ander Holz nicht abhauen, den jungen Anwachs verderben, oder sonst den Forsten Schaden zufügen mögen.

## §. 4.

Es sollen auch die Hirten zu mehrer Verhütung dessen, wann sie mit dem Vieh in die Heiden treiben, kein Beil noch Feuerzeug bey sich tragen, oder im widrigen Fall hart darüber bestraffet werden: Wie dann die Unter-Forst-Bediente hierdurch befehliget seyn sollen, die verdächtigen Schäfer, Hirten und Ochsen-Zungen zum öftern zu visitiren, ob sie Stahl und Feuersteine bey sich führen; da dann die-  
selben



selben, wann sie in Unfern eigenen Gehölzen darüber ertappet werden, an das nächste Amt, oder wenn es in andern Gerichten geschehen, in dieselben zur gebührenden Bestrafung geliefert werden sollen.

Tit. VI.

Wie es mit Abfolgung des freyen oder um dritten Theil und halbe Bezahlung verwilligten Holzes gehalten werden soll.

§. I.

Wann Wir auch einigen Unfern Vasallen und Unterthanen einiges Holz zu ihrem Bau oder auch zur Feurung aus Gnaden schenken, oder sonst um halbe oder dritten Theils Bezahlung verwilligen; so haben sich die Amts- und Forst-Bedienten darnach stricke zu achten, und nicht mehr oder weniger, auch keine andere Sorten, als die von Uns ertheilte Verordnung besaget, anzuweisen und abfolgen zu lassen: gestalt es dann eben die Bewandtniß mit dem zu Unfern Amts Vorwerken und Unterthanen Gebäuden benöthigten Holze hat, als wozu die Amts- und Forst-Bedienten hinführo nicht das geringste ohne Unse- re Special-Berordnung nehmen noch folgen lassen, oder im niedrigen Fall die doppelte Bezahlung unweigerlich davor zur Straffe erlegen sollen.

Tit. VII.

Von der Eichel- und Buch-Mast.

§. I.

Wann die Eichel- und Buch-Mast geräth, sollen diejenigen Derter, wo Mast vorhanden, mit der Hütung und Aufsaffung von Bartholomäi an und so lange verschonet werden, bis solche von Unse- rer Kriege- und Domainen-Cammer oder dem Ober-Forstmeister wie- derum geöffnet und erlaubt werden: Da auch keine Mast vorhanden, ist doch niemanden zugelassen, vor geschehener Besichtigung und Per- mission sich der Hütung zu bedienen.

§. 2.

Würde aber eine ganze Gemeine, oder einer, welcher in Vermö-  
gen



gen ist, sich unterstehen, wider dieses Unser Gebot zu handeln, soll der Urheber nach Befinden mit der Karre oder dem Block abgestraffet werden, und des aufgeführten gleichfalls verlustig seyn.

## §. 3.

Die Mast-Besichtigung muß allemahl zu rechter Zeit von Unserm Ober-Forstmeister, oder in dessen Abwesenheit von Unserm Forst-Secretario und jedes Orts-Beamten und Forst-Bedienten vorgenommen, und wann Mast verhanden, conjunctim überleget werden, wie viel Schweine in jedes Revier wohl eingenommen werden können: Nachgehends haben sich selbige äusserst zu bemühen, die determinirte Anzahl Schweine anzuschaffen, und mit deren Einnahme richtig und ordentlich zu verfahren: Sie müssen auch öfters die Mast-Hölzer und Buchten und zwar vor Tage, ehe die Mast-Hürte ausgetrieben, visitiren und die eingefehnten Schweine durchzählen, ob die Zahl mit dem Fehm-Register übereinkomme, damit darunter kein Unterschleif geschehen möge: Sollte sich aber befinden, daß der Hirte mehr Schweine, als ihm zugezählet worden, unter der Hut haben solte, so sollen solche sogleich confisciret und zu Unserm Nutzen berechnet werden.

## §. 4.

Es soll auch Unser Ober-Forstmeister, so viel immer möglich, nebst den Beamten und Forst-Bedienten des Orts, bey der Ein- und Ausfehme der Mast-Schweine selbst mit gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Protocolla darüber richtig geführet, auch die Rechnung gehörig formiret und zu Unserer Kriege- und Domainen-Cammer eingekandt werde.

## §. 5.

Und wann die Mast reichlich zuträget, also, daß man auch der Unterthanen Schweine mit einnehmen lassen kan, sind dieselben nach den vielen deshalb ausgelassenen Mandaten, insonderheit dem von 28. Jul. 1710. verbunden, ihre Schweine in Unsere Mast-Gehölze zu bringen, und bey drey Thaler Strafe vor jedes Stück solche in keine fremde oder Adelige Mast zu treiben, es sey dann daß solche auf Unsern Heiden nicht angenommen werden können, weshalb sie aber ein Attest von Unserm Ober-Forstmeister aufzuweisen haben müssen. Und ob Wir wohl nicht gemeynet sind, diejenigen von Adel, welche keine



Keine eigene Mast-Hölzer haben, oder die Mast bey ihnen nicht gerathen, mit Zwang dahin anzuhalten, daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann die Schweine in Unsere Heiden treiben solten, sondern ihnen die Freyheit hierunter gerne lassen; So haben Wir jedoch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen, daß sie in Betrachtung, daß ihnen mancherley Vortheil aus Unsern Heiden zuwächst, Unserer Mast-Hölzer eher als anderer sich gebrauchen werden. Welche aber von denen von Adel keine eigene Holzungen haben, und aus Unsern Heiden mit Bau- und Brenn-Holz versorget werden, oder sonst einige Douceurs von Unsern Heiden genießen, dieselben sind verpflichtet, ihre Schweine nirgend anders, als in Unsere Mast-Reviere zu bringen, bey Verlust derjenigen Vortheile, die sie nur gemeldeter massen aus Unsern Heiden zu genießen haben. Würden sich auch die Stadt-Magistrate, Bürger und immediate Unterthanen dergleichen unterstehen, es sey unter was Prätext es wolle, so soll ein solcher drey Thaler Strafe vor jedes Stück zu erlegen ohne alle Gnade mit der Schärfe angehalten werden, wovon der Anzeiger den fünften Pfennig zu einer Ergeslichkeit vor seine Mühwaltung haben soll.

## §. 6.

Unsere Krieger- und Domainen-Cammer und Forst-Bedienten haben auch dahin zu sehen, daß die Schweine, wann die Mast zu fallen beginnet, eingesehmet und mit dem Amts-Zeichen gebrennet, und darüber von dem Beamten und Forst-Bedienten ein richtiges Fehm-Register geführt werde, um sich bey Visitation der Buchten und Nachzahlung der Schweine, welche, wie obgemeldet, oft und fleißig geschehen muß, auch sonst darnach richten zu können, und sollen 8. Tage nach geschehener Aussehmung die eingehobenen Mast-Gelder ohne fernere Erinnerung zur Cammer-Rentey, und wo möglich die Mast-Rechnung von jeden Orts-Beamten mit eingesandt werden.

## §. 7.

Diejenigen Fasel-Schweine, welche nicht mit in die ordinaire Hut getrieben werden, sondern bey den Dörfern und auch in den Mast-Revieren herum lauffen, sollen allensfalls in den Dörtern, so den Eich- und Buch-Heiden nahe liegen, mit eingebrant, und davon das Mast-Geld nach Unserer Taxe, welche Wir jedesmahl, wann Mast verhanden, setzen wollen, dafür erleget, und solches in den Mast-  
Re.



Registern mit angemerket werden. Und weil Wir bisher wahrgenommen, daß in einem Amte volle, in dem andern halbe, und in dem dritten wohl gar nur viertel Mast gerechnet worden; So soll hinfübro um mehrer Nichtigkeit haben im ganzen Lande keine andere als volle und halbe Mast passiren, wie dann auch die privilegierten und Deputanten nebst den Beamten und Forst-Bedienten bey halber Mast nicht mehr als die Helffte der ihnen zur Mast verschriebenen Schweine frey haben sollen.

## §. 8.

Es sollen auch Unsere Beamten und Forst-Bedienten, so bald die Mast besichtigt und ein gewisser Überschlag, wie viel Schweine eingenommen werden können, gemacht worden, nach tüchtigen Mast-Hirten, welche sowohl in den Heiden, als auch, wann die Schweine aufstrüsig werden, guten Bescheid wissen, sich bemühen, denenselben so viel Schweine, als sie hüten können, wann sie nehmlich bey der Einfahme vorher gehörig vereidet worden, übergeben, auch einem jeden ein Frey-Schwein mit einzujagen verstaten, und das bisher gewöhnliche Wochen-Lohn geloben. Dahingegen müssen die Mast-Hirten vor allen Schaden, so sie abwenden können, stehen und die durch ihre Nachlässigkeit verwahrloseten Schweine bezahlen: Solte aber ohne des Hirten Verschulden ein oder ander Stück von den eingenommenen Schweinen sterben, und solches entweder sofort, oder wenigstens bey der Ausnahme genugsam verificiret werden können, so bleibet der Hirte von solcher Bezahlung befreuet.

## §. 9.

Wann in einigen Aemtern nicht vollständige Mast vorhanden, oder die Mast weit von einander entfernt, oder bey den Dörfern und Borwercken auf dem Acker befindlich wäre, folgendes keine Hütung gemacht werden könnte; so soll die Mast nach vorher geschehener Besichtigung und pflicht-mäßigem Überschlag entweder den Dörfern, oder den Arrendatoribus, oder wer sonst am meisten dafür offeriret, überhaupt verpachtet werden; Sonsten soll niemand sich daran zu greiffen bey harter Straffe sich gelüsten lassen.

## §. 10.

Wann auch in den Aemtern, unter welchen einige Pensionarii



iii Güter oder Vorwercke arrendiret haben, keine Mast verhanden, sollen sie in andern Nemtern die Eintreibung ihrer verschriebenen Frey-Schweine nicht präetendiren, und soll es eben so mit den Lehn-Schulzen und andern privilegirten gehalten werden. Diejenigen Pächter und Arrendatores aber, welchen in ihren Pacht-Contracten gewisse Deputat-Schweine verschrieben, sollen, wann bey solthanen Nemtern und Vorwercken gar keine Mast-Hölzer befindlich, auf andere Forsten assigniret werden: Wann aber in den ihnen assignirten Forsten auch keine Mast verhanden, soll es mit ihnen also, wie dieser Sphus disponiret, gehalten, und ihnen in keinen andern ihnen nicht angewiesenen Forsten Frey-Schweine passiret werden.

§. II.

Wann nun die Schweine 9. bis 10. Wochen in der Mast gegangen und fett geworden, sollen selbige wieder ausgefemet und an deren Statt Nachmast-Schweine eingenommen, und nach Proportion der Mast für jedes Stück wöchentlich ein gewisses, als 3. 4. 5. bis 6. Groschen gegeben werden.

Titul. VIII.

Von Mast- und Ungeldern.

§. I.

Was das jährliche Mast-Geld anbetrifft, behalten Wir Uns allergnädigst bedor, dasselbe allemahl selbst nach Proportion des Korn-Preises zu determiniren das Ungeld aber bleibet nach wie vor, nemlich von jedem Stück

- 3. Gr. Hüter-Lohn
  - 1. Gr. Schaden-Stand
  - 5. Gr. 3. Pfennig Accidens
- welche 5. Gr. 3. Pf. folgend distribuiret werden, als:

Dem Ober-Jägermeister	10. Pf.
Vor den Jagd-Rath	3.
Vor den Jagd-Secretarius	2.
Vor den Empfänger	3.
Summa	1. Gr. 6. Pf.
	Diese



Diese 4. Posten werden Uns zur Casse berechnet.

Ferner:

Dem Ober-Forstmeister	=	1. Gr. 2. Pf.
Dem Amtmann	=	10.
Dem Holz-Schreiber	=	8.
Dem Förster	=	1 3 1.

Summa 3. Gr. 9. Pf.

Ueblen vorbenannten Bedienten.

§. 2.

Von den Schweinen aber, so in die Nachmast genommen werden, item von verpachteter Mast, sollen die Accidentien eben so, wie in nachfolgendem Titul von dem Holze, so Stamm-Geld giebet, von jedem Thlr. 3. Gr. gegeben und auf gleiche Weise distribuiret werden.

Tit. IX.

## Vom Stamm-Gelde.

§. 1.

Wer auf Unsern Heiden Holz kauft, oder auch solches ganz frey, ingleichen um dritten Theil oder halbe Bezahlung bekommt, er sey ein- oder ausländisch, soll allemahl nach dem Werth des Holzes von jedem Thaler 3. Gr. Stamm-Geld ohne die geringste Ausnahme erlegen.

§. 2.

Was Wir zu Unseren eigenen Amts- und Vorwerks-Gebäuden gebrauchen, davon soll kein Stamm-Geld gegeben werden.

§. 3.

Was nun obige 3. Gr. Stamm-Geld anlanget, selbige sollen folgender Gestalt distribuiret werden, nemlich

Des Ober-Jägermeisters	=	10. Pf.
Des Jagd-Secretarii	=	2.
Und des Einnehmers	=	3.

wer=



werden ad Cassam berechnet, und soll

Der Ober-Forstmeister	=	8. Pf.
Der Amtmann	=	4.
Der Holz-Schreiber	=	2.
und der Förster	=	7.

Summa 3. Gr.

bekommen; Und soll hinfünftig nach Absterben des zeitigen Ober-Forstmeisters von Luderitz keiner sich unterstehen, ein mehreres, als hier angeordnet, unter keinerlei Prætext, insonderheit auch keine Anweisung-Gelder zu nehmen, und zwar weder Ober-Forstmeister, noch Förster noch sonst andere Unter-Bedienten.

§. 4.

In Unserm Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Grafschaften wird sowohl das Mast-Accidens a 5. Gr. 3. Pf. als das Stamm-Geld a 3. Gr. Uns völlig ad Cassam berechnet, weil Wir den Forst-Bedienten gewisse Besoldung und Accidencien ausgemacht, und aus Unserer Land-Renten zahlen lassen.

Tir. X.

Vom Pflanz-Gelde.

§. 1.

Wegen des Pflanz-Geldes, so bishero von den verkauften und verschenkten Eichen erleget worden, wollen wir es folgender Gestalt gehalten wissen; Nämlich daß zukünftig jeder Eich-Baum, er werde verkauft, verschenckt, oder um dritten Theil oder halbe Bezahlung verlassen, dem Werth nach Pflicht-mäßig taxiret, und ohne Unterscheid von jedem Erbl. des Werths zwey Groschen Pflanz-Geld vermöge Unseres unterm 2. Jun. 1719. ausgelassenen Edicts bezahlet werden soll.

§. 2.

Und soll dieses Pflanz-Geld wie vorhin in der Forst-Rechnung berechnet werden, um solches zu Anlegung neuer Eichel-Kämpfe anzuwenden, worüber Wir jedesmahl specialiter verordnen wollen. Auch müssen diejenigen Dörter, wo junge Eichen und Büchen  
aus



## 36 Wann die Holz-Märkte gehalten werden sollen.

aus dem Kern aufschlagen mit der Hütung verschonet, auch mit einem Graben zu Abhaltung des Wildes und Viehes verordneter massen umzogen werden, bis das Vieh den jungen Pflanzen keinen Schaden mehr thun kan, vielweniger sich jemand untersehen, an dergleichen Dertern Gras abzumähen oder Laub abzustreifen.

### Tit. XI.

## Wann, durch wen und wie die Holz-Märkte oder Forst-Rechnungen gehalten werden sollen.

### §. 1.

Nachdem Wir vor gut und Unserm hohen Interesse zuträglich befunden, die Cammer- und Forst-Nemter wiederum zu combiniren; So sollen hinführo die Holz-Rechnungen gleich den Amts-Rechnungen zu Trinitatis geschlossen, und die Forst-Rechnungen angefangen werden. Derjenige Ober-Forstmeister und derjenige Krieger- und Domainen-Cammer-Rath, wann in den ihm zugetheilten Nemtern die Holz-Märkte oder Forst-Rechnungen gehalten werden, muß, wo möglich, denenselben jedesmahl von Anfang bis zu Ende mit beywohnen, und wann der Ober-Forstmeister wegen anderer Königlichem Verrichtungen nicht zugegen seyn könnte, soll der Krieger- und Domainen-Cammer-Rath nebst dem Beamten und Holz-Schreiber, ingleichen demjenigen, welchen es der Ober-Forstmeister committiren wird, Unser Interesse in allem observiren, damit alles wohl examiniret, die Rechnungen von Beamten und Holz-Schreiber deutlich geführt, straffällige abgehöret, und alle Vorfällenheiten, so viel immer geschehen kan, abgethan, oder da solche bedenklich, davon entweder an Uns oder an das Collegium zu anderweitiger Verfügung referiret werden ge.

### §. 2.

Denenjenigen welche bey dem Holz-Märkte etwas zu bezahlen haben, oder sonsten dabey nöthig sind, ist der dazu gelehste Tag zeitig vorher durch gedruckte Patente oder sonst bekannt zu machen. So sollen auch allemahl die Heiden besichtiget, und ob alle Acker und Wiesen



Wiesen richtig ausgemessen und verzinset werden, auch ob sonst zu Unserem Interesse noch einige Verbesserung bey dem Amte vorzunehmen sey, genau untersucht, und demnächst davon referiret werden. Wobey Wir allergnädigst wollen, daß den Land-Messern, wann einige Vermessung an Aekern und Wiesen ihnen aufgetragen wird, ihnen dabey nachdrücklich anbefohlen werde, die Grenzen der ausgemessenen Stücke mit Grenz-Hügeln oder Pfählen gehörig zu vermahlen und zu bezeichnen; Wobey besagte Land-Messer genau zu beobachten haben, daß kein Morgen mehr als 180. Quadrat-Ruthen und jede Hufe nur 30. Morgen in sich halten soll.

## Titul. XII.

## Von Hütung in Unsern Gehegen und Wild- Fuhren, item von Ziegen.

## §. 1.

Weil auch in Unsern Gehegen und Wild-Fuhren zum öftern gute Weide vorhanden, und daher nach Gelegenheit, jedoch den Wild-Bahnen ohne Schaden, durch Einnehmung einiges Viehes Uns einiger Vortheil geschaffet werden kan; So soll Unser Ober- und Hof-Jägermeister auch Krieges- und Domainen-Cammer und Ober-Forstmeister durch die unter ihnen stehenden Amts- und Forst-Bedienten dahin sehen lassen, daß hierunter nichts negligiret und verabsäumet werde; wie dann die Hütung in den Heiden und Wäldern sowohl an die Unterthanen, als Fleischer und Schlechter jedesmahl auf 6. Jahr, jedoch auf vorherige Unsere Approbation gegen ein gewisses verpachtet, und in den jährlichen Etats eingeführet werden soll.

## §. 2.

Würde aber einem oder andern Beamten und Arrendatori von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer die sonst reservirte Hütung und Triften in den Heiden und Forsten mit verpachtet und in Anschlag gebracht seyn, so soll derselbe zwar dabey gelassen werden, aber schuldig seyn, Unserm Ober-Forstmeister alljährlich von der Einnahme des Viehes eine accurate Specification zu übergeben, wie viel er nehmlich einzutreiben Willens ist, damit solches gehörig examini-



miniret werden könne, und den Forsten nicht zur Last, noch dem jungen Aufschlag zum Ruin gereichen möge.

## §. 3.

Wir wollen auch keinesweges gestatten, daß diejenigen, welche die Hut und Trifften in Unsern Heiden und Gehegen haben, solche über die Gebühr erstrecken und erweitern, oder eine grössere Anzahl von Vieh an Rindern, Schaafen oder Schweinen des Sommers über halten sollen, als sie des Winters über unterhalten können: Und solches soll auch Unseren Beamten und Forst-Bedienten nicht erlaubet seyn, noch um Genießes willen fremd Vieh einzunehmen, oder anderen Unsere Heiden mit Vieh zu betreiben nachlassen, bey unausbleiblicher Bestrafung entweder in Bezahlung des Viehes, oder die Verbrecher sollen sonst am Vermögen oder am Leibe bestrafet werden.

## §. 4.

Solten sich auch die benachbarten Schäfer und Hirten unterstehen über die Grenzen, wo sie nicht berechtiget sind, zu hüten; so sollen Unsere Forst-Bediente dieselben zum ersten mahl verwarnen, nachmahls, so oft sie wiederholen, pfänden, das Pfand an sich behalten, oder in das Amt liefern, die Delinquenten auf den Holz-Marckt citiren, und in fünf Thlr. Strafe jedesmahl condemniren, welche Uns berechnet werden. Solten sie aber das Pfand nicht wieder einlösen wollen, so soll solches, so gut man kan, verkauft und Uns berechnet, auch das Delictum zur Nachricht in das Amts-Buch registriret werden. Wann sich auch einige von Unsern Unterthanen unterstehen solten, sich einiger ihnen nicht zuständigen Trifften anzumassen, oder gar in den jungen Schlägen zu hüten; so sollen selbige, wann sie gleich nicht auf frischer That attrapiret, sondern hernachmahls erst dessen üföhret sind, gleich den Fremden bestrafet werden.

## §. 5.

Alle Bauerschafften, so von Alters her Weide-Haber von Unsern Forsten und Heiden gegeben, wollen Wir zwar ferner bey der Weide lassen, jedoch daß sie in Zukunft statt des Habers ein gewisses an Gelde erlegen: Da aber darunter etliche ausser den Bauerschafften von den Schäffereyen oder sonst mit Vieh aus neu erbaueten Vorwercken mit auf Unsere Heiden und Langer treiben wollen, soll ih-



ihnen solches, bevor sie sich mit Unsern über das Forst-Wesen gesetzten Befehlshabern wegen eines gewissen Weide-Geldes verglichen, nicht verstatet werden.

## §. 6.

Wie dann auch den in den Aemtern befindlichen Forst-Bedienten kraft dieses inhibiret wird, von den Hirten keine An- oder Abzugs-Hammel zu fordern sich an den gewöhnlichen Weide-Hammeln, nemlich aus jedem Dorfe, wo es bisher gebräuchlich gewesen, jährlich ein Stück begnügen lassen. Desgleichen sollen sie nicht befugt seyn, von denenselben einig so genanntes Neu-Jahrs-Geschenk an Gelde oder Getreide, Bier, Flachs, fette Hammel und Lämmer oder sonst einiges Accidens oder Dienst-Leistungen, um allen Verdacht des Unterschleifs zu vermeiden, anzunehmen oder zu fordern.

## §. 7.

Hiernächst sollen auch Unsere Beamte und Heide-Bediente fleißig Achtung haben, daß den unterm 7. Februarii 1685. 17. Jun. 1690. und 18. Septembr. 1705. ungleichen vom 27. Novembr. 1719. wegen der Ziegen publicirten Patenten unverbrüchlich nachgelebet und darwider un geringsten nicht gehandelt werde; Allermassen Wir dann die Hütung derselben in Unsern Heiden hiermit nochmahlen ernstlich und bey Strafe der Confiscation verbietthen, sonst aber wohl geschehen lassen können, daß an den Orten, wo keine Holzungen vorhanden, und solche allein auf dem Felde gehütet werden, dergleichen Vieh gehalten werde.

## §. 8.

Die Schweine sollen, es sey Raast oder nicht, von Ostern bis Jacobi, aus den Holzungen bleiben, es sey dann, daß darinn jemand wirklich eine Hütungs-Berechtigkeit hätte.

## Tit. XIII.

## Von Verkaufung der Graseren in den Gehölzen, item Obst und Rüsse.

## §. I.

**N**achdem Wir auch finden, daß das Gras aus den zu Unsern Forsten gehörigen Graseren uns zu Nuß verkauft werden kan;



Kan; Als befehlen Wir hiermit gnädigst, dasselbige wie auch das Obst, Kräfte und andere Nutzungen auf das theuerste zu verkauffen, und in der Forst-Rechnung gehörig zu berechnen.

Tit. XIV.

## Von Fischereyen in den Heiden.

§. 1.

Was die Uns zustehenden Fischereyen anbelanget, wollen Wir darüber gleichfalls gebührende Aufsicht gehalten wissen, und weder Unseren Amts- und Forst-Bedienten, noch anderen, wie sie auch Nahmen haben mögen, darauf zu fischen, oder sich derselben auf einigerley Weise zu bedienen, noch ein Accidens davon zu nehmen verstaten, inmassen derjenige, so darüber betreten wird, des Fischer-Zeuges verlustig, und über dieses noch jedesmahl in zehen Thaler Straffe verfallen seyn soll, wovon Wir dem Denuncianten den 4ten Pfennig gnädigst reichen lassen wollen; Tragen anbey zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und über das Forst-Wejen verordneten Befehlshabern das gnädigste Vertrauen, sie werden diejenigen Hege-Seen, Teiche und Brüche, welche Wir zu Unserm Hof-Lager nicht bedürffen, zu Beförderung Unserer Hohen Interesse von Zeit zu Zeit, so gut sie können, verpachten, und die Arrendatores dahin anhalten, daß dieselben sowohl als diejenigen, welche wir sonst mit dieser Freyheit begnadiget, die Leich-Zeit der Fischer-Ordnung gemäß wohl in acht nehmen, und sich in derselben des Fischens enthalten, wie dann die dawider handelnden mit dem Bloek oder Spanischen Mantel abgestraffet werden, und des Fischer-Zeuges zugleich verlustig seyn sollen.

§. 2.

Ebener massen wird auch das Fischen und Krebsen mit Hamen und Waden, ingleichen mit brennendem Kiehne oder andern Feuer bey nur gemeldeter Straffe verboten, und soll der, so darüber betroffen wird, ob er schon keinen Schaden gethan, dennoch mit solcher Straffe belegt werden.

§. 3.

Solte sich nun jemand unterstehen, in solchen Hege-Wassern, welche



welche mit Hege-Pfählen sollen besetzt werden, zu fischen, oder zu kreb-  
sen, oder an den gesetzten Pfählen sich zu vergreifen, und die daran ge-  
nagelten Bleche wegzubauen, der soll, wann er darüber betreten oder  
dessen überwiegen wird, jedesmahl mit zehen Thaler, wann er sich aber  
an den Hege-Stangen vergreift, mit zwanzig Rthlr. bestraffet  
werden, und des Fischer-Zeuges verlustig seyn. Solte derselbe die  
Geld-Strafe nicht aufbringen können, so soll er mit Gefängniß bey  
Wasser und Brodt bestraffet werden.

Tic. XV.

## Von Haden und Auskaufung der Aecker.

§. 1.

**W**ir befehlen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und Forst-  
Bedienten gnädigt, wann sich in den Heiden und Wild-Bahnen  
einige Dörter befinden, welche zu Unserm Besten zu Acker oder Wie-  
sewachs ohne Nachtheil Unserer Heege geräumt werden können, sol-  
che mit Unserm Vorwissen auf das beste an den Meistbietenden zu ver-  
pachten, und das Geld zu Unserer Cammer-Kentrey einliefern zu las-  
sen.

§. 2.

Dafern sich auch etliche Unserer Forst-Bedienten unterstanden  
haben möchten, neue Hade-Länder in Unsern Heiden und Feldern zu  
machen, oder Aecker von den Bauern zu kaufen, wodurch unsere Un-  
terthanen beschweret und unsere Dienste hintangesezt und ver-  
säumet werden; Als soll das letztere hiermit gänzlich verboten seyn,  
die neu geradeten Aecker und Wiesen aber entweder zu Unsern Mem-  
tern und Vorwerken geleet, oder durch einen Land-Meßer ge-  
messen, nach Morgen-Zahl, als jeden Morgen, wie obgemeldet, zu  
180. Quadrat-Ruthen eingetheilet, und per licitationem an den Meist-  
bietenden überlassen, den Heide-Bedienten aber nicht mehr an Acker  
und Wiesewachs, als von Uns zu ihrem Dienst geleet ist, weshalb  
mit nächstem eine proportionirliche Eintheilung gemacht werden soll,  
ohne Entgelt gelassen werden. Worauf die gesetzten Befehlshaber  
genaue Aufsicht zu halten, und anbey nicht zu gestatten, daß sie Unse-  
re Unterthanen, wie von einigen wohl zu geschehen pfleget, zu Be-  
stellung ihrer Aecker anstrengen und gebrauchen, sondern solches  
durch

℥



durch ihr Gespann verrichten lassen, und zwar bey Straffe des Carrens auf der Bestung Zeit Lebens, wer dawider handeln wird.

## §. 3.

Immassen dann auch einem jeden bemeldeten Forst-Bedienten eine gewisse Anzahl Vieh-Weide frey zu halten gesezet, von den übrigen aber das gewöhnliche Weide-Geld, oder den Umständen nach der gewöhnliche Weide-Haber entrichtet, das Vieh auch vor den gemeinen Hirten, wosfern der Forst-Bediente nicht allein in der Heide wohnet, mit getrieben werden soll; Unsern Beamten aber wird auf den reservirten Heiden Acker zu räumen, oder Vieh daselbst zu halten, gänzlich untersaget. Wann auch auf einigen Heide-Ländern oder Unsern Untertanen zugehörigen bewachsenen Aeckern einiges Bau-Nuß- oder Brenn-Holz vorhanden, und dieselben sothane Aecker, welche bisher als Heide consideriret worden, hinweg räumen wollen, sollen dieselben sich bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, Ober- und Hof-Jägermeister, auch Ober-Forstmeister vorher gebührend melden, welche die verwachsenen Derter in Augenschein nehmen, und sodann Uns berichten sollen, ob es wegen des nußbaren Holzes ihnen zugelassen werden könne, dieselben hinweg räumen zu lassen, da Wir dann Unsere gnädigste Resolution ertheilen, und vorher Veranstaltung machen wollen, daß alles darauf stehende Holz zu Unserm Besten verkauft werde. Wie dann auch die Nade-Länder nicht mehr ungemessen ausgehan, sondern allemahl nach Morgen-Zahl, den Morgen zu 180. Ruthen gerechnet, eingetheilet und solchen Leuten überlassen werden sollen, welche die darauf gesezte Pacht richtig abliefern, und keine Reste aufschwellen lassen; und ist über sothane Vermietzung der Länder allemahl ein Contract auf gewisse Jahre von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu ertheilen, und das dafür einkommende Geld in Unseren Amts-Rechnungen gehörig in Einnahme zu bringen.

## Tit. XVI.

## Von Beuten, Zeidlern, Theerbrennern und Kohlen-Schwehlern.

## §. 1.

**D**iejenigen, so auf Unsern Heiden zeideln, sollen auffer den zugedeckten Töpfen, mit welchen sie auf das allerbehubsamste um-  
zu-



zugehen haben, auf und von der Heide kein Feuer führen, würde aber einer dawider handeln, welcher außserhalb des Topffes irgendwo etwas liegen liesse, ob es gleich keinen Schaden thäte, der soll zwey Rthlr. und nach Beyinden ein mehres zur Straffe erlegen, und dem Denuncianten der 4te Theil davon zugewandt werden.

§. 2.

Nicht weniger müssen auch Unsere Forst-Bediente auf die in den Heiden befindlichen Balcken-Hauer, Stab-Schläger, Theer- und Potasch-Schwehler ingleichen Kohl-Brenner fleißig Aufsicht haben, und selbige dahin anweisen, daß sie ihre Handthierung mit aller Fürsichtigkeit betreiben, bey trockener Sommers-Zeit und grosser Hitze gar kein Feuer sowohl zu Maching der Asche als auch Kohlen anlegen, sondern nur im Früh-Zahr und Herbst-Zeiten sich dessen gebrauchen, damit Uns durch ihre Unachtsamkeit kein Schade zugefüget werde: Wann aber Feuer, da Gott vor sey, in den Heiden entstehen solte, haben sich dieselben bey zehn Thlr. Straffe dabey einzufinden und solches löscher zu helfen.

§. 3.

Weil Wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß sich einige Unserer Unterthanen so sehr auf das Kohlen-Schwehlen geleyet, daß sie auch ihre vornehmste Handthierung und Acker-Bau darüber hintangesehet, überdas auch Unsere Heiden durch das Kohlen-Schwehlen sehr angegriffen worden; so wollen Wir solches hinfünftig ihnen nicht mehr gestatten, sondern befehlen Unsern Beamten und Forst-Bedienten hiezumit gnädigst jedoch ernstlich, genaue Aufsicht zu haben, daß denenselben nur an solchem Holze, welches zum Bau untüchtig, gewisse Zahl von Dieler-Haufen gegeben, diese Anzahl aber nicht überschritten werde.

Tit. XVII.

Von Potasche sieden und Weide-Asche  
schmelzen.

§. 1.

**D**a Wir wahrgenommen, daß in einigen Unsern entlegener Heiden viel Lager-Holz verderben und unkommen muß, weil



weil es wegen der Ferne nicht zu nützen; Als befehlen Wir Unserer Krieger- und Domainen-Cammer gnädigt, zu veranstalten, daß gewisse Porasch-Sieder angesetzt werden, die Uns die Pot- und Weide-Aische um gewisses Macherlohn liefern müssen.

§. 2.

Wann auch mit der Zeit Glas-Hütten angeleget werden solten, so wollen Wir zwar denenselben allergnädigt concediren, die benöthigte Aische zum Behuf des Glases in den Heiden schwehlen zu lassen; es sollen aber sothane Glas-Hütten nicht einem jeden ohne Unterscheid sondern durch gewisse dazu bestellte Leute in den Heiden von dem Lager-Holze schwehlen lassen, welche doch dahin sehen müssen, daß alle Vorsichtigkeit dabey gebraucht werde, damit in den Heiden kein Schade geschehe, widrigen Falls sie dafür haften sollen.

Tit. XVIII.

## Von den Schneide-Mühlen, und wie es mit Annehmung und Abschneidung der Blöcke zu halten.

§. 1.

**W**eil Wir vor gut ansehen, daß die Schneide-Mühlen, deren Nuthungen bisher freigend und fallend gewesen, auf gewisse jährliche Fixa oder Pacht-Geld gesetzt, mit den Müllern zu dem Ende Contracte ausgerichtet, und alle sechs Jahr renoviret werden; Als hat die Krieger- und Domainen-Cammer und die Ober-Forstmeister mit den auf Administration gestandenen Mühlen sowohl, als mit denenjenigen, welche nach ihren Verschreibungen oder Privilegien die Sage-Blöcke um den halben Schnitt bekommen, es also einzurichten, Unser Interesse auch dabey nach Möglichkeit zu suchen, und diese Einkünfte sodann im Forst-Etat jährlich mit anzusehen: Und da es in Unserm Herzogthum Magdeburg bereits also eingerichtet ist, so hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 2.

Und obwohl zeitlich einigen Schneide-Müllern die Schwarten ab-



abgenommen, und vor jeden Schnitt derselben ein Pfennig gereicht, worden; so soll doch damit fernerhin nicht continuiret, sondern den Müllern die Schwarten gelassen, und ihnen kein Geld dafür gereicht werden.

## §. 3.

Gleichwie Wir auch bisher erfahren, daß auf den Schneide-Mühlen grosse Mißbräuche, Unterschleiffe und Diebereyen vorgegangen, dergestalt, daß Wir zum öftern nicht einmahl die Blöcke, so darauf geschnitten worden, bezahlet bekommen, sondern anstatt des vermeynten Nutzens nur Schaden dabey gehabt, über das auch viele Blöcke, so aus Unfern gestohlen, oder Unfern Unterthanen zu Reparirung ihrer Gebäude gegeben, dahin gebracht und abgeschnitten werden; Wir aber solchem Unfug weiter nachzusehen keinesweges gewillet sind: Als setzen, ordnen, wollen und befehlen Wir hiermit allergnädigst und ernstlich, daß hinführo alle Schneide-Müller, sie seyen unter Unfern Aemtern, oder Ritterschaft, Städten und Landsassen belegen, in Eides Pflicht genommen werden, daß sie von niemand, er sey fremd oder einheimisch, einen Block vor der Mühle annehmen wollen, es habe dann derjenige, der solchen überbracht, durch ein glaubhaftes Arrest von denjenigen Beamten und Forst-Bedienten oder anderen Herrschaften, allwo der Block gehauen und geholet, verificiret, daß es damit seine Richtigkeit habe, und der Block niemanden entwendet worden, welche Scheine jedesmahl von den Müllern bey der Forst-Rechnungs-Abnahme übergeben, und mit den Rechnungen conferiret werden müssen. Wie dann kein Schneide-Müller einen Block annehmen und aufschneiden muß, welcher nicht mit einer Mahl-Barthe zweymahl angeschlagen, daher Unfern nächsten Forst-Bedienten obliegt, die Schneide-Mühlen zum öftern zu visitiren, und wann sie dergleichen mit keiner Mahl-Barthe angeschlagene Blöcke finden, müssen sie solche mit Arrest beschlagen, die Stücke notiren, und davon sofort an die Krieges- und Domainen-Cammer oder den Ober-Forstmeister berichten, damit die Schneide-Müller, bey denen dergleichen nicht marquirtes Holz gefunden wird/ zur gebührenden Straffe gezogen werden können.

## §. 4.

Wofern nun jemand von den Schneide-Müllern dawider handeln, und einen Block ohne dergleichen Schein oder Anschlag von der  
Mahl



Mahl-Barte vor der Mühle annehmen würde, derselbe soll nach dem unterm 24. Jun. 1712. publicirten Edict vor jeden Block in fünf und funfzig Thlr Strafe, als wohin Wir sothanes Edict kraft dieses extendiret haben wollen, verfallen seyn, wie auch das Holz confisciret, und derjenige, so solches überbracht, ins besondere dafür gestraffet werden, und sollen von diesen 55. Thlr. Straffe 5. Rthlr. dem Denuncianten zur Ergellichkeit gereicht, die übrigen 50. Rthlr. aber Uns berechnet werden.

## Tit. XIX.

## Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, auch andern Forst-Revenüen.

## §. 1.

Wit den aus Unsern Forsten einkommenden sämtlichen Revenüen soll es dergestalt gehalten werden, daß, was die grossen Forsten, so die Kaufleute vor empfangenes Holz bezahlen, betrifft, solche sogleich nach der ihnen davon zugefertigten Rechnung, darinn deutlich exprimiret werden muß, zu welchem Jahre die Gelder gehören, an Unsere Cammer-Kentey bezahlet, und die darüber erhaltene Quitung sodann Unsern Forst-Bedienten statt baaren Geldes extradiret, die Kaufleute aber hingegen von den Forst-Bedienten quitiret werden sollen.

## §. 2.

Gleichergestalt sollen auch die bey der Ausfehmung der Mast-Schweine eingekommenen Gelder Unserer deshalb ertheilten Verordnung gemäß bey der Ausfehme überzählet, sofort eingepacket, versiegelt und zu vorgedachter Unserer Cammer-Kentey gegen Quitung abgeliefert werden.

## §. 3.

Weil aber auch an den meisten Orten fast täglich einige Kleinigkeiten an Forst-Gefällen eingenommen werden, so müssen solche von den Forst-Bedienten jedes Orts alle Monath prompt und richtig nebst den monatlichen Extracten bey Vermeidung zehen Rthlr.



Rthr. Straffe zur Domainen-Mentey eingesandt und abgeliefert werden.

§. 4.

Und da 'in Unserm Fürstenthum Halberstadt die einkommenden Kleinigkeiten an Forst-Gefällen von Unsern Heide-Neutern und Förstern eigenommen, und alle vier Wochen an Unsern Forst-Secretarium, von diesem aber an die Cammer-Mentey sofort wieder abgeliefert sind, so soll es dabey ferner verbleiben.

§. 5.

Zwischen den Beamten und Forst-Bedienten aber muß alle Quartal eine Berechnung von dem verkauften Brenn Bau- und Nuß-Holze angelegt, und davon ein Summarischer Extract sowohl an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer als auch an Unsern Ober-Forstmeister eingesandt werden.

Tit. XX.

## Von Feuer-Schaden auf den Heiden.

§. 1.

**W**ir gebieten und verordnen, daß niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer weder im Walde noch auf dem Felde, wo Holzungen anstossen, machen, oder des vorgedachten Nacht-fischens und Krebsens mit Feuer, ingleichen des Toback-Schmauchens bey trockener Sommers-Zeit in den Heiden bey Unserer höchsten Ungnade und bey Vermeidung zehnjährigen Karrens auf der Bestung, auch nach Befinden härterer Leibes- und Lebens-Straffe gebrauchen soll, und befehlen zugleich allen Unsern vorbenannten Bedienten, insonderheit aber denen, welche Wir zur Aufsicht Unserer Heiden und Holzungen bestellet und bestellen lassen, hiermit gnädigst jedoch ernstlich, daß sie sammt und sonders ein wachendes Auge darauf haben, auch ein jeder an seinem Orte streif und veste darüber halten soll, damit dieser Unserer Verordnung überall gehorsamst möge nachgelebet, und alle Feuer-Schaden nach Möglichkeit verhütet werden.

§. 2.

Solte aber einer oder ander aus dringender Noth eine verwachsene



sene Wiese anstecken, und das alte Werft oder Strauch ausbrennen, oder auf dem Felde auch, um des Land zu reinigen, Feuer anlegen müssen, so soll doch solches mit Vorbewußt, Willen und Genehmhaltung der Obrigkeit, auch in Beyseyn der Forst-Bedienten desselben Orts geschehen, die es dann eher nicht, als bey stillem Wetter, und da man keines Windes zu befahren, verständen, auch ehe das Anstecken geschieht, die Derter, welche angestecket werden sollen, mit einem breiten Steig, damit das Feuer nicht überlaufen könne, beschuppen, zu dem Ende auch genugsame Leute mit Schuppen, Spaden, Irten und anderm nöthigen Zeuge bey der Hand haben sollen, damit, wann das Feuer wider Vermuthen überhand nehmen wolte, demselben in Zeiten gehret werden könne; Wie dann auch solche Leute nicht eher von dem Brande gehen sollen, bis alles gänzlich ausgelöschet ist, und solchergestalt allem besorglichen Schaden vorgebeuet worden: Würde auch jemand sich freventlicher Weise unterstehen, unangesagt der Obrigkeit und der Forst-Bedienten seine Wiesen und Aecker dennoch anzustecken, so soll derselbe nach Befinden mit empfindlicher Leibesz-Straffe belegt werden, ob gleich den Nachbarn dadurch kein Schade zugewachsen seyn möchte.

## §. 3.

Insonderheit sollen die Schäfer und andere Knechte, item die Hirten, oder wer ihnen nur Anleitung dazu gegeben, auch wohl gar am Leben gestraffet werden, wann sie sich unterstehen würden, die Heiden um der Hütung und des Grases willen vorseztlich anzustecken, und soll demjenigen, der dergleichen Freveler nachhafft machen wird, alles des dawider handelnden Schäfers oder Hirten Schafe und ander Vieh zum Recompens gegeben werden.

## §. 4.

Und da insonderheit hiebevör die Hirten sowohl in den Heiden als auch auf den Feldern in den Bäumen Feuer gemacht, daraus grosser Schade entstanden; so soll ihnen nunmehr solches bey Straffe vierjährigen Karrrens auf der Bestung oder anderer empfindlichen Leibesz-Straffe gänzlich verboten seyn.

## §. 5.

Da auch an einigen Orten in der Heide ein Brand entstehen sollte,



te, soll man schlechterdings bey den Schäfern und Hirten, welche auf den durch das Feuer beschädigten Heiden hüten, wie auch bey den Dorfschafften und Gemeinen, welche an solchem Orte, wo das Feuer entstanden, die Weide gebrauchen, verbleiben, und sollen sie sämmtlich nach gemüßamer Erwegung der Umstände des erlittenen Schadens wegen zur Verantwortung gezogen, die Hirten oder Schäfer aber, so das Feuer angemachet, arrestiret und bestraffet werden.

## §. 6.

Es sollen auch die Unter-Forst-Bedienten, wie bereits oben Tit. V. §. 3. verordnet ist, die verdächtigen Schäfer, Hirten und Ochsen-Jungen zum öftern vilsiciren, ob sie Stahl und Feuersteine bey sich führen, und dem Befinden nach, wie dort vorgeschrieben, mit ihnen verfahren.

## §. 7.

Da aber dennoch wider alles Vermuthen in einigen Unsern Heiden und Wäldern, welches doch GOTT gnädig verhüten wolle, ein Feuer aufgienge, so sollen nicht nur die in oder an Unsern Heiden wohnenden Schmiede, Müller, Theer- und Potaschen-Schwehler, in gleichen Kohlen-Brenner und Wolben-Hauer sich alsofort bey Vermeidung zehen Thaler Straffe dabey einfinden und löschen helfen, sondern es werden auch ins besondere Unsere Heide-Bedienten sowohl als die beyden Jagd-Schulßen unter dem Amte Wollmirstädt ihrer Schuldigkeit hiermit erinnert, und ihnen ernstlich anbefohlen, bey dem entstandenen Feuer ohne den geringsten Zeit-Verlust in Person zu Pferde zu erscheinen, und nicht nur alle benöthigte Veranstraltungen zum Löschen zu machen, und die Leute dazu anzutreiben, sondern auch selbst Hand mit anzulegen und allem Schaden, so viel nur immer möglich, zu wehren; Wie dann auch allen und jeden Unsern Bürgern und Bauern, so die Hütung und Holzung auf Unsern Heiden haben, oder sonst auf 2. Meilen daran wohnen, bey empfindlicher Straffe hierdurch geboten seyn soll, daß sie von Stund an, wann sie das Feuer ansichtig werden, zu Sturm schlagen und die Gemeine zusammen bringen, damit sie dem Feuer, weil es ein gemeiner Land-Schade ist, auch ungefordert zulaufen und löschen helfen: Es sollen aber zu solcher Arbeit keine Kinder, sondern erwachsene Manns-Leute geschicket werden, wie sie dann auch ihrem nächsten Nachbar solches anzuzeigen haben. Würden aber diejenigen, so die Hüt- und Holzungen auf den Heiden

N

haben,



haben, solches Feuer sehen, und dasselbe zu löschen vorerzählter Maasfen sich nicht anschicken, noch solches ihren Nachbarn ankündigen, oder da es ihnen angezeigt würde, dennoch ungehorsamlich ausbleiben, sollen dieselben deswegen der Hüt- und Holzung fünf Jahr lang verlustig seyn, und sich derselben die Zeit über gänzlich enthalten, das Weide-Geld aber, oder was sie statt des bisherigen Weide-Habers oder vor das Holz holen an Gelde zu entrichten haben, dennoch zu geben schuldig und gehalten seyn, und soll überdas ein jeder ausbleibender Unterthan sechs Stunden den Spanischen Mantel tragen, oder in Stock gespannt werden. Diejenigen aber so nicht Hütung oder Holz-Nieme haben, und ebenfals gleich den andern zurück geblieben und dem Feuer nicht zugelaufen, auch ihren nächsten Feld-Nachbarnes nicht ankündiget, sollen nach Befinden des Schadens darüber angesehen werden; Wie dann nicht weniger auch derjenige, so darum gewußt, oder wohl gar das Feuer angeleget, wann er dessen zu überführen, an Leib und Leben nach Befinden gestraffet, dieser Unserer Verordnung aber in allen Stücken strikte nachgelebet werden soll.

## Tit. XXI.

## Von Pflüfung der Wild-Bahn und Aufräumung der Wege.

## §. 1.

Nachdem Uns auch durch Feuer in den Heiden sehr grosser Schaden zugesüget worden, welches dann hauptsächlich daher mit rühret, daß die Wild-Bahnen nicht zu rechter Zeit gepflüget, noch die wüsten Wege aufgeräumt worden: Als sollen diejenigen Dorfschaften, so von Alters her solches ohne Entgelt zu thun schuldig gewesen, auf Unsers Ober-Forstmeisters, Land-Jägers oder Heide-Deuters Andenken allemahl, so oft es begehret wird, sich bey Vermeidung willkührlicher Straffe dazu willig einfinden, allermassen die ausbleibenden jedesmahl richtig angezeigt, und bey der Forst-Rechnungs-Abnahme zur gehörigen Straffe angegeben werden sollen.



Tit.



Tit. XXII.

## Von unbefugten Jagen und Schiessen, auch andern Eingriffen, und wie solches zu bestrafen.

§. 1.

Es soll niemanden, er sey fremd oder einheimisch, zugelassen seyn, auf Unsern Heiden und Wäldern, vielweniger in Unsern Wildfuhren und Gehegen, sich einer Gerechtigkeit mit Jagen, Schiessen, Heßen, Hütungen, Trifften, Fischereyen, Bienen setzen, Graserey, Abhauung und Wegführung auch Ausradung des Holzes, oder wie es sonst Drahmen haben mag, anzumassen, und haben Unsere gesammte Heide-Bedienten jedes Orts, und so weit sich eines jeden Revier erstrecket, gebührend Achtung zu geben, auch alle dergleichen Eingriffe vor ihre Person selbst zu vermeiden, hingegen allemahl, so oft sie etwas, so Uns hierunter nachtheilig seyn möchte, finden, solches an ihre Vorgesetzte zu berichten: Welches sie dann auch, wann jemand mit einer Flinte oder Büchse ausserhalb der Strasse oder gemeinen Wege in Unseren Gehegen betroffen würde, gebührend zu observiren, solches Gewehr auch sogleich ohne Unterscheid und Ansehen der Person hinweg zu nehmen, und in die Königl. nächsten Gerichte zu bringen, wegen der Bestrafung aber näheren Bescheides zu gewarten haben.

§. 2.

Würde sich aber einer oder mehr freventlicher Weise unterstehen, in Unsern Heiden, Wild-Bahnen und andern Gehegen dem Wildpret nachzutrachten, solches zu schiessen, zu heßen, oder zu fangen, so sollen Unsere Forst-Bedienten und Unterthanen nach den unterm 15. Nov. 1672. und 12. Jun. 1684. bereits publicirten Mandaten einen solchen Verbrecher sogleich in das nächste Amt zur Haft zu bringen suchen, und da solches ohne Lebens-Gefahr nicht geschehen könnte, dergleichen Wild-Diebe anzuzeigen, damit sie nach geschעהner Untersuchung und befundenen Umständen nachdrücklich, auch allenfalls nach den Edicten vom 9. Jan. und 2. Mart. 1728. ingleichen vom 28. Decembr. 1730. bestraffet werden können.

§. 3.

Solte aber einer oder ander, so in Unsern Gehegen und Wild-

Bah-



Bahnen mit einem Gewehr oder Hunden betroffen würde, Pfand-  
 Nehmung thun und zum Gewehr greiffen, oder sich nicht wollen in Haft  
 bringen lassen; so sollen diejenigen, so ihn pfänden wollen, denselben  
 vorher in Güte vermahnen, sich zu ergeben, widrigen Falls aber und  
 da dieses nichts versfangen wolte, sollen Unsere Forst- und andere Be-  
 dienten und Unterthanen, welche denselben in flagranti treffen, wo es  
 ein unbekannter fremder und im Lande nicht angeessener, ihn mit Ge-  
 walt angreifen, und wann hieraus ein Unglück entspründe, keiner von  
 vorbenannten Unsern Bedienten, Personen oder Unterthanen dafür  
 responsible seyn, hingegen der Ubertreter, dafern er jemand von Un-  
 sern Bedienten und Leuten beschädigen würde, nichts destoweniger, ob  
 er sich schon dieseßmahl mit Gewalt salviren möchte, wann er wieder  
 habhaft worden, nicht allein an seinen Gütern, sondern auch nach Be-  
 schaffenheit des Verbrechens an Leib und Leben gestraffet werden.

## §. 4.

Ferner soll sich niemand er sey fremd oder einheimisch in Unsern  
 Gehegen und Wild-Fuhren ausserhalb des gemeinen Weges oder Land-  
 Straße, die er reisset, sich mit geladenem Gewehr finden lassen, vielwe-  
 niger in den Wäldern einen Schuß thun, es geschehe aus was Ursache  
 es immer wolle, und da jemand dawider handeln würde, so soll ihnen,  
 wie bereits oben §. 1. gemeldet worden, daß Gewehr sofort abgenom-  
 men, und der fremde in den nächsten Gerichten deshalb angehalten,  
 auch mit Ein hundert und fünfzig Rthlr. der Einheimische aber mit  
 fünfzig Rthlr. Straffe belegen, und eber nicht losgelassen werden, bis er  
 solches erleget. Im übrigen stehet den Reisenden frey, zu ihrer Noth-  
 durfft und Beschützung Gewehr und Büchsen auf dem Wege bey sich  
 zu führen.

## §. 5.

Da sich auch einige von Unsern Officiers unterstehen sollen, wann  
 sie in den Städten im Quartier liegen, wieder Unsere ausgelassene  
 Edicte nicht allein auf den Stadt-Gelbern, so den Rath-Häusern zu-  
 gehören, sondern auch in Unsern Gehegen, ob wir gleich solche an  
 andere vor ein gewisses verpachten und austhun lassen, ingleichen auf  
 derer von Adel-Jagden zu jagen und zu heßen; Wir aber solches  
 zum Ruin Unserer Gehege und Revenüen nicht gestatten können  
 noch wollen: so soll ihnen der Magistrat des Orts dieserhalb Vorstel-  
 lung



lung thun, auch Unsere Verordnungen und deshalb ergangene Edicta zeigen, und wann sie es alsdann nicht unterlassen, an Uns berichten, damit Wir sie zu gebührender Straffe ziehen und deshalb Verordnung ergehen lassen. Solte aber der Magistrat hierinn conniviren, so soll derselbe seiner Jagd-Gerechtigkeit gänzlich verlustig seyn, oder im Fall derselbe keine Jagd-Gerechtigkeit hat, ex propriis funfzig Rthlr. Straffe erlegen.

## §. 6.

Es sollen auch die Magistrate in den Städten, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, keinem von der Bürgerschaft verstaten, solche Jagden zu exerciren, wie dann auch die Raths-Personen sich dessen ebenfalls enthalten, und dazu einen tüchtigen Schützen, nicht aber Hirten, Schäfer und deren Knechte oder Bauern bestellen müssen, welcher Schütze, und so oft ein neuer angefeket wird, von dem Ober-Forstmeister vereidet werden muß, damit selbige sowohl in Unserer als ihrer Pflicht stehen, und sich nach der Anno 1687. herausgegebenen Instruction sowohl, als was unten im XXIII. Tit. §. 4. ferner geordnet worden, punctuel richten müssen.

## §. 7.

Wie dann die von Adel, oder wer sonst Schützen zu halten berechtiget ist, und an Unsere Heiden frösset, ihre Schützen in Pflicht zu nehmen und sie an Unsere Forst-Edicta zu verweisen haben.

## §. 8.

Damit auch den Wild-Diebereyen um so vielmehr Abbruch geschehen möge, und solche kund gemacht werden können; so befehlen, sehen und ordnen Wir kraft vorangezogener Patente hiermit nachmahls gnädigst und ernstlich, daß kein Weißgerber in allen Unsern Landen sich gelüsten lassen soll, eine Hirsch-Wild oder Reh-Haut zu erhandeln, zu gerben oder gahr zu machen, es habe dann derjenige, welcher ihm solche zubringet oder zusendet, zuvörderst schriftlichen Schein ertheilet, daß er entweder die Jagden selber zu exerciren berechtiget sey, oder daß er die Haut sonst mit gutem Recht und Titel erlanget, oder von einem solchen, der dessen befugt, erkaufft habe, woben auch von dem, welcher die Haut dem Weißgerber verkauffet oder gahr machen läffet, ein gewisses Zeichen angehänget, und aus-



ausdrücklich mit in dem Schein benennet werden soll. Wann dieses geschehen, so sollen die Weißgerber mit den Häuten und Zetteln sich bey dem Magistrat ihres Orts anmelden, und die Häute mit einem gewissen Stempel, welcher denenselben gegeben werden soll/bemercken lassen; gestalt dann allen Obrigkeiten und Magistraten, wo sich Weißgerber aufhalten, hiermit anbefohlen wird, sich hiernach allerunterthänigst und gehorsamst zu achten, und wann die Weißgerber einige Wild-Häute zu ihnen bringen werden, vermöge ihrer Pflicht fleißig achtung zu haben, ob die Zeichen und Scheine übereinstimmen, und sich sonst alles richtig befinde, darauf die Häute mit den Stempeln unverzüglich zu bemercken, und ein richtiges Verzeichniß aller solcher Häute, von wem und zu welcher Zeit dieselben erhandelt oder in die Gahre gebracht, zu halten, auch solches bey den Visationen Unserer Forst-Bedienten auf ihr Erfordern vorzuzeigen; Wie dann auch die Weißgerber des Orts alle ihre Häute, so sie in und auffer der Gahre haben, sammt den Scheinen Unsern Jagd- und Forst-Bedienten, wann und so oft sie selbige fordern werden, vorzuzeigen schuldig seyn sollen. Zu welchem Ende dann auch Wir Unsern sammtlichen Forst-Bedienten hiermit anbefehlen, sonderbare und genaue Aufsicht darauf zu haben, und alle Jahre zu gewissen Zeiten, wann es am bequemsten geschehen kan, Visation anzustellen, die Zettel von den Weißgerbern abzufordern, dieselben, ob sie richtig und mit des Magistrats Verzeichniß übereinstimmen, mit Fleiß zu examiniren, die in der Gahre vorhandenen Häute zu besehen, und wie sie es bey ein und andern gefunden haben, entweder Uns selbst oder ihren Vorgesetzten zu berichten.

## §. 9.

Solte auch dieser Unserer ernstern Verordnung ungeachtet sich dennoch einer und der ander unterstehen, selbiger zuwider zu handeln; so soll er zuvörderst der Haut verlustig gehen, und noch überdas vor jede Hirsch-Haut in achtzig Rthlr. vor jede Wild-Haut in fünfzig Rthlr. und vor eine Reh-Haut in dreyßig Rthlr. Strafe verfallen seyn, und sollen dieselben in Entstehung gültlicher Bezahlung durch Execution beygetrieben werden.

## §. 10.

Die Beamten und Magistrate in den Städten und Dörfern sollen



len gleicher Gestalt hierüber ein wachendes Auge haben, und niemanden durch die Finger sehen, sondern über den Inhalt dieser Verordnung gebührend halten, alle Unterschleife Pflicht-mäßig verhüten helfen, und die Delinquenten, wann sich einige betreten lassen sollten, Uns zu fernerer Verfügung sofort anmelden.

§. II.

Und weil auch zu solchen Partierereyen grosser Anlaß gegeben, und die Unterschleife dadurch geheget werden, daß die Weißgerber aus Unsern Landen mit der unrechtmäßiger Weise an sich erhandelten und ohne Zeichen gahr gemachten Häuten in die benachbarten Lande zu Märkte ziehen, und dieselben ausserhalb Landes verkaufen; so soll solches hiermit ganz und gar abgeschaffet, und dergleichen Wild-Häute ausserhalb Landes zu führen verbotten, hingegen auch den Fremden, dergleichen Waaren in Unser Land einzuführen und damit zu handeln, kraft dieses untersaget seyn, wornach sich alle Magistrate, Zoll und Accise-Bedienten allerunterthänigst zu achten und darüber unverbrüchlich zu halten haben.

Tit. XXIII.

Wegen Bestrafung derer, welche sich auf einer gewissen Feld-Marc oder ein und anderm Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen, oder sonst die Jagden auf eine verbotene Art exerciren.

§. I.

Da Wir auch mißfällig erfahren müssen, was gestalt erstlich einige von Adel, welche auf einer oder andern Feld-Marc Unserer Amts- wie auch anderer adelichen Dörfer etwa einige Schefel-Pacht, Rauch-Hüner, oder etwa andere Præstationes zu heben haben, sich daher aus einem vermeynten Rechte der Jagden zugleich und ohne Unterscheid mit angemasset, und solche unter diesem Vorwand durch einen unverantwortlichen Mißbrauch eine geraume Zeit exerciret; dann auch, daß sonst allerhand Leute durch schädliche Eingriffe seit einigen Jahren sich gar unterstanden, auf fremden Feld-



Feld-Marken sich der Jagd-Berechtigteit, so ihnen gar nicht zukommt, sonderlich zu Winters-Zeit zu gebrauchen; Ingleichen daß hin und wieder in den Dörfern Bauren und Einlieger sich einfänden, die unter dem Vorgeben, ob sey es ihnen von gewissen von Adel erlaubet, besonders im Früh-Jahr, da der Hase setzen soll, herum laufen, Hasen und Rebhüner und was ihnen sonst vorkommt, ohne Unterscheid todt oder doch zunichte schiessen, und im Herbst es auf gleiche Weise beginnen: So soll alles dieses, wie es in dem unterm 12. Nov. 1715. deshalb publicirten besondern Edict weitläufiger ausgeführet, hiermit nachdrücklich inhibiret, und derjenige, der auf erzehlte Weise betreten wird, das erste mahl in fünfzig Rthlr. Strafe condemniret seyn, bey fernerm Verbrechen aber jedesmahl mit dem duplo angesehen, und derjenige Bediente, so hierunter conniviret oder durch die Finger siehet, cassiret, auch nach Befinden über dieses noch hart bestraffet werden.

## §. 2.

Nachdem es auch die Erfahrung zeithero gegeben, daß einige von Adel, so an Unsere Heiden und Gehege grenzen, zum öftern ihre Jagd-Hunde auf den Grenzen lösen, welche dann in Unsere Heiden und Gehege laufen, und das Wildpret heraus auf ihren Grund und Boden jagen müssen, da sie dann auf der Grenze sich angestellet und solches todt geschossen haben, was ihnen aber nicht vor die Büchse gekommen, in Unsern Heiden todt gejaget und von Raben verzehret worden; daneben auch ihre Hunde während der Sess-Zeit nicht angebunden, sondern frey herum laufen lassen, wodurch dann dem jungen Wildpret grosser Schade zugefüget worden: Als befehlen Wir hiermit Unsern Forst-Bedienten, die Hunde, wann sie also frey herum laufen, todt zu schiessen und gehörigen Orts davon zu berichten, worauf Wir Unsere fernere Verordnung zu ertheilen wissen werden.

## §. 3.

So soll auch Unsern Forst-Bedienten nicht erlaubet, sondern bey Vermeidung Unserer Ungnade und der Cassation verboten seyn, adeliche oder andere fremde Schützen in Unsere Gehege zu ziehen, und das Wildpret an ihrer statt und vor sich schiessen zu lassen, angesehen daher nichts anders als Unordnungen erfolgen; weshalb Wir dann auch wollen, daß die Forst-Bedienten entweder selbst oder durch Kömliche



nigliche Vereidete dasjenige, was ihnen an Wildpret zu liefern anbefohlen worden, bey Vermeidung nur erwähnter Strafe der Cassation schiessen oder schiessen lassen solten.

## §. 4.

Nachdem Wir auch einige Zeit wahrgenommen, und mit nicht geringem Mißfallen erfahren, daß die Bürger und Handwerks-Leute in den Städten, wobey einige Jagd-Berechtigte ist sich derselben sehr gemißbrauchet, und vor ihre Person sich so sehr auf das Pläzen und Schiessen geleet, daß sie auch ihre Handthierung darüber versäümet und fast gar an den Nagel gebänget, das etwa erhaschte Wildpret auch gar nicht zum gemeinen Besten genuset, sondern auf eine ganz unzulässige Art von einem und dem andern heimlicher Weise verfressen und versoffen worden; So wird den Bürgern und Handwerks-Leuten solches hierdurch ernstlich verboten, und sollen die Stadt-Jagden Inhalts §. 6. Tit. XXII. von den Magistraten nicht anders, als durch besondere bey dem Ober-Forstmeister verpflichtete Schützen exerciret, das Wildpret aber zu der gansen Stadt Bestem auf das theuerste verkauft, und das Geld bey der Cämmerey berechnet werden.

## §. 5.

Desgleichen sollen der Städte Heide-Läufer und Holz-Wärter, wie vor Alters gebräuchlich, weder mit Büchsen noch Flinten in den Heiden und Holzungen gehen, sondern Spiesse tragen, oder gewärtigen, daß ihnen die Büchsen und Flinten von Unsern Forst-Bedienten abgenommen, und sie insbesondere davor gestrafet werden.

## Tit. XXIV.

## Von Selbst-Geschoß.

## §. I.

Nachdem es auch die Erfahrung gezeigt, daß einige sich gelüsten lassen, in Unsern Gehegen und Wild-Bahnen Selbst-Geschoß und Büchsen zu legen, und dadurch das Wildpret auf den Streigen zu fallen, solches aber eine sehr schädliche Sache ist, wodurch wohl gar ein Mensch zu Unglück kommen kan: So wollen Wir solches

¶

bey



bey Vermeidung harter Beahndung gänzlich abgestellet wissen, und soll derjenige, so hierüber betreten wird, nicht nur an Gelde, sondern auch dem Befinden nach, und wann jemand dadurch zu Schaden kommen sollte, an Leib und Leben gestraffet werden.

Tit. XXV.

## Von Dornen stecken und Schleifen legen.

§. 1.

**E**s wird auch männiglich hiermit verboten, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung hinführo in Unsern Heiden und Vorholkungen Dornen-Steige anzurichten und Dornen zu stecken, oder Vogel-Herde anzulegen; und ob gleich solches Unsern Haupt- und Amt-Leuten bisher an einigen Orten erlaubet gewesen, so wollen Wir doch solches hiermit gänzlich aufgehoben haben.

§. 2.

Weil man auch zeyther an dem Feder-Wildpret einen grossen Mangel gespühret, welcher hauptsächlich mit daher rühret, daß sich die Hirten, Schäfer und Wein-Reister auch andere unterstanden, Schleifen und Schlingen in den Weinbergen, Gärten und Gehegen zu legen, Garn-Säcke und Hols-Jacken auf den Strömen und Wässern zu legen, auch das Feder-Wildpret zu kórnen; So wird ihnen solches hiemit bey Strafe des Blocks, und wann er zum zweyten mahl darüber betroffen wird, bey Strafe des Karrens gänzlich verboten.

Tit. XXVI.

## Von spizigen Säunen.

§. 1.

**D**amit auch das Wildpret in den Säunen sich nicht spießen und umkommen möge, wollen Wir gnädigst, daß über das von Unserer Höchst-feligsten Herrn Vaters Majestät unterm 10. Jan. 1694. in Druck ausgelassene Edict, vermöge dessen bey 20. Rthlr. unausbleiblicher Straffe niemanden einen spizigen Zaun machen zu lassen verstatet



stattet werden soll, mit allem Ernst gehalten, und wann jemand dawider zu handeln sich gelüsten lässet, solches sofort angezeigt, und die Straffe, ohne fernere Anfrage beygetrieben werde.

Tit. XXVII.

## Wegen Abscheuchung und Fehring des Wildprets.

§. 1.

Weil auch das Wildpret den Unterthanen zum öftern an ihren Feld-Früchten grossen Schaden thut; So verstaten Wir zwar hiermit gnädigst, daß gemeldete Unsere Unterthanen durch gewisse dazu bestellte Hüter mit gehörig geknüttelten oder an der Hinterhüfte gelähmten Hunden fehren und scheuchen dürfen, ungeknüttelte oder unge lähmte Hunde aber sollen dazu nicht gebraucht, sondern von den Forst-Bedienten todt geschossen werden, und derjenige welchem der Hund zugehört die Tit. XXVIII. §. 2 geordnete Straffe nebst dem darinn determinirten Schieß-Gelbe zu erlegen schuldig seyn.

§. 2.

Und da an verschiedenen Orten einreissen wollen, daß die Feld-Hüter Gewehr und Flinten bey sich tragen, auch wohl gar durch Plaken und blind Schiessen das Wildpret zu verjag'n suchen, und Unsere Forst-Bediente alsdann nicht genau wissen können, ob solche Schüsse von Wild-Dieben oder Feld-Hütern geschehen: So soll den Feld-Hütern solches ernstlich verboten seyn, u. wann dieselben sich mit Schieß-Gewehr finden lassen solten, so sollen ausser der Confiscation desselben auch die Ubertreter mit willkürlicher Straffe angesehen werden.

Tit. XXVIII.

## Von Knüttelung der Hunde.

§. 1.

Es wird auch hiermit alles Ernstes verboten, daß niemand, er sey von Adel, Bürger, Müller, Hirte oder Schäfer, seine Hunde in  
Un-



Unsere Holzungen, Gehege oder Heiden frey laufen lassen, sondern denenselben die gewöhnlichen Knüttel, wie solche in Unsere deshalb emanirten Edicten, und sonderlich dem letzten vom 9. Jan. 1717. beschrieben, nemlich drittehalb Werckschube lang und 6. Zoll in der Runde, anhangen, oder dieselben an Stricken führen soll, bey unansbleiblicher Strafe. Die Knüttel müssen sie von denjenigen Forst-Bedienten, unter dessen Veritte sie belegen, jedes Stück mit sechs Dreyer lösen: Und ob zwar denen von Adel frey stehet, sothane Knüttel selber verfertigen zu lassen, so müssen selbige doch eben obgemeldete Länge und Dicke haben. Den Bauern aber wird hiermit gänzlich verboten, keine Hunde mit sich in die Wälder zu nehmen, sondern sie sollen dieselben die Häuser zu bewahren, daheim lassen; die Reisenden aber sollen entweder ihre bey sich habende Hunde, wann sie durch Unsere Gehege und Wälder reisen, zu sich auf den Wagen nehmen oder an Stricken führen.

## §. 2.

Würden nun Unsere zum Forst-Wesen bestellte Bedienten oder deren Leute dergleichen ungeknüttelte Hunde in den Nemtern, wo Wir Wild-Bahnen haben, antreffen, sollen sie dieselben so gleich todt schießen, und derjenige, welchem der ungeknüttelte Hund, so im Gehege todt geschossen worden, zuständig gewesen, einen Thlr. Strafe und zwölf Groschen Schieß-Geld vor den Forst-Bedienten nach der bisherigen Observanz, bey welcher Wir es lediglich lassen, zu erlegen gehalten seyn.

## §. 3.

Weil auch einige Reisende und andere Leute sich bishero strafbarer Weise unterstanden, an den in Unsere Wild-Fuhren und Heiden befindlichen Schlag-Bäumen sich zu vergreifen, und die Schlösser von denselben abzuschlagen, oder die eingepflanzeten Säulen heraus zu reißen und unzuwerfen, oder gar neue Wege zu machen, welches Wir aber fernerhin zu dulden keinesweges gemeynet sind: Als befehlen Wir hiermit allen Unsere Bedienten und Unterthanen ernstlich, darauf ein wachendes Auge zu haben, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzugeben, sich auch deren Pferde und Wagen, wie oben §. 3. Tit. IV. verordnet ist, bis zum Austrag der Sache zu versichern.

Tit.



Tit. XXIX.

## Von Fahrung des kleinen Wildprets und Ausnehmung der Eyer.

§. 1.

**W**ir befehlen allen Unfern Bedienten, Vasallen und Unterthanen männiglich hiermit bey Vermeidung schwerer Unnade und harter Bestrafung, daß hinfüro keiner, wer der auch seyn möge, sich weder des unbefugten Eyer - Ausnehmens der Reb-Hasel- und Birck-Hühner, Gänse, Enten, Schnepfen und andern Feder-Wildprets, noch auch des Fangens und Strickens derselben gelüsten lassen, sondern sich dessen nach Anleitung des unterm 10. April 1704. emanirten Patents gänzlich enthalten, und auf keinerley Weise daran vergreifen soll. Und ob Wir wohl das Ausnehmen der Kynwis-Eyer nicht inhibiren, so ist doch solches niemanden, als denen deshalb Permissio[n] und ein Zettel von den Forst Bedienten gegeben wird, auch nicht länger, als bis zu Anfang des Monaths Aprilis zugestanden; welches dann auch die von Adel auf den ihrigen auch so zu veranstalten, und zu Verhütung alles Schadens und Unterschleifs denenjenigen, welchen sie solche zu suchen erlauben, einen Zettel zu ertheilen und die bestimmte Zeit nicht zu überschreiten haben. Wer dawider handelt, soll in zwanzig Rthlr. Strafe verfallen seyn, und dem Denuncianten der vierte Theil davon zugewendet werden.

§. 2.

Es soll auch niemanden ohne Unsere allergnädigste Special-Permissio[n] erlauben seyn, das Lerchen - Streichen mit Nacht-Netzen auf Unfern Feldern zu exerciren, bey Verlust der Netze und zehen Rthlr. Strafe. Solte aber jemand mit einem Spiegel des Tages über Lerchen fangen wollen, soll er sich bey Unserm Ober-Forstmeister deshalb vorher melden, und gegen Erlegung eines gewissen Geldes, so Uns in der Forst-Rechnung berechnet wird, einen Zettel lösen. Wer dawider handelt, oder sich sonst unterstehet allerhand junge Vögel auszunehmen, soll dem Befinden nach unausbleiblich bestrasset werden.

D

Tit.



## Von Behegen, Schonung des Lamm- und Reh- Wildprets, Fasanen, Trappen und Schwanen.

§. 1.

**A**uf die von Unsern in GOTT ruhenden Vorfahren und Uns hin und wieder angerichteten Behege sollen Unsere zum Jagd- und Forst-Wesen bestellte sämtliche Bediente und Knechte fleißig Achtung haben, damit Uns von niemanden, wer der auch seyn möge, in solchen Orten einiger Schade oder Nachtheil zugezogen werde, insonderheit haben sie dahin zu sehen, daß das Lamm-Wildpret und die Fasanen nach den deshalb ergangenen Mandaten, und zwar wegen des Lamm-Wildprets vom 12. Octobr. 1703. von jedem Stück dreyhundert Rthlr. Strafe, und wegen der Fasanen unterm 31. Octobr. 1703. bey fünfzig Rthlr. Strafe geschonet, und denenselben von niemanden der geringste Schade zugefüget werde. Dann auch, was das Reh-Wildpret anlangt, Unter allergnädigster Wille und Befehl dahin gehet, daß den Edicten vom 15. Jun. 1693. und 13. Mart. 1713. striete nachgelebet, und dieselben nicht auf einigerley Weise übertreten werden; wie Wir es dann auch bey dem unterm 5. Novembr. 1683. publicirten Edict wegen Schonung der Trappen und Schwanen gnädigst bewenden lassen: Da aber solches wider Verhoffen geschehen solte, ist von den Verbrechern die vorgemeldte Strafe sofort beyzutreiben, oder in dessen Entstehung Uns davon allerunterthänigste Relation abzustatten, worauf Wir dann wider dieselben dem Befinden nach mit der Schärffe verfahren, und demjenigen, so solches angezeigt, von der Strafe jedesmahl den vierdten Theil reichen lassen wollen.

Tit. XXXI.

## Von Bibern.

§. 1.

**W**eil die Biber durch das Unterminiren den Elbteichen großen Schaden zufügen, so ist bereits unterm 16. Decembr. 1729. verordnet, daß solches in dem Herzogthum Magdeburg ge-



geschossen, und den Forst-Bedienten, damit sie sich desto mehr Mühe solcherhalb geben mögen, vor jedes Stück ein Thlr. Schieß- oder Fang-Geld aus den Forst-Gefällen bezahlet und in Ausgabe gebracht, die Dälge aber an Uns immediate und die Geilen zur Berlinischen Schloß-Apotheker eingeschandt werden sollen, bey welcher Verordnung Wir es auch bewenden lassen.

Tir. XXXII.

Von Haltung der Sez- und Brut-Zeit.

§. I.

Die Sez- und Brut-Zeit soll dergestalt stricte beobachtet werden, daß von allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen, oder welche dieselbe sonst beständig hergebracht, alle Thiere Dicken und Sauen, wie auch alle Hasen, weil man deren Geschlecht in der Ferne nicht erkennen kan, ingleichen alles Wildpret vom 1. Martii an bis Bartholomäi oder den 24. August durchaus geschonet und davon nichts geschossen werde, bey Vermeidung derjenigen Straffe, so Wir in dieser Unserer Holz-Ordnung auf das zur Ungebühr und widerrechtlich geschossene oder gefangene Wildpret gesetzt, wovon Wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schnepfen, Gänse und Enten, welche allein in der Brut-Zeit, nemlich vom Martio bis Johannis geschonet, sonst aber, weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen die dessen befugt sind, wohl geschossen werden mag. Und ob wohl in der unterm 30. Nov. 1723. abgelassenen Verordnung allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagd-Gerechtigkeit verliehen und von Rechtswegen zustehet, allergnädigst nachgegeben und permittiret worden, in der gewöhnlichen Sez- und Brut-Zeit Rehböcke, Schweine und Keiler zu Ausrichtung und sonst zu schießen; so setzen, ordnen und wollen Wir dennoch, daß vermöge der deshalb unterm 28. Decembr. 1724. expresse allergnädigst ertheilten Declaration und Edicts ohne Unsere Speciale allergnädigste Zulassung während der Sez- und Brut-Zeit kein Hase, Reh, Schwein oder Rehhun unter einigerley pretext bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, als:

Vor einen Hasen	50. Rthlr.
Vor ein Reh	100. Rthlr.
Vor ein stark Schwein	500. Rthlr.
Vor eine Dache	400. Rthlr.
	Vor



vor ein Frösching	=	=	200. Rthlr.
Vor ein Rebhun	=	=	150. Rthlr.
geschossen, gefangen oder gehebet werden soll.			

## §. 2.

Da auch einige, denen wir die Jagden verarrendiret haben, dieselben dadurch gänzlich ruiniren, daß sie solche gar nicht schönen, wodurch es dann geschiehet, daß die Felder einmahl ruiniret sind, dieselben niemand weiter arrendiren will; wir aber solchen Mißbrauch zu Unserm Nachtheil nicht länger dulden wollen: So befehlen wir Unsern sämtlichen Forst-Bedienten hiermit ernstlich, darauf mit aller Sorgfalt Achtung zu haben.

## Tit. XXXIII.

## Strafe wegen unbefugten oder zu verbotener Zeit geschehenen Wildpret-Schiessens.

**W**ir setzen und ordnen auch hiermit zu Abwendung alles unbefugten Jagens und Schiessens und zu Erhaltung Unserer Hoheit, daß hinführo und von dato an derjenige, wer der auch sey, sowohl reisende fremde als einheimische, so auf Unsern Heiden und Gehegen ohne Unsere gnädigste Permissio[n] Wildpret schießet.

Vor einen Hirsch	=	=	500. Rthlr.
Vor ein Stück Wild	=	=	400.
Vor ein Wild-Kalb	=	=	200.
Vor ein Reh	=	=	100.
Vor ein starck Schwein oder Keiler	=	=	500.
Vor eine Bache	=	=	400.
Vor ein Frösching	=	=	200.
Vor einen Luchs	=	=	100.
Vor einen Fuchs	=	=	20.
Vor einen Hasen	=	=	50.
Vor einen Marder	=	=	50.
Vor einen Biber	=	=	50.
Vor eine Otter	=	=	10.

Vor



Vor einen Dachs, der ausgegraben oder gefangen wird	10. Mthlr.
Vor eine wilde Kaze	10.
Vor einen Schwan	75.
Vor eine Trappe	50.
Vor einen Auerhahn oder Henne	50.
Vor einen Birck-Hahn	50.
Vor einen Fasan	50.
Vor ein Rebhun	150.
Vor ein Haselhun	150.
Vor eine wilde Gans	40.
Vor eine Ente	10.
Vor eine wilde Lanbe	5.

zur Strafe bey der Forst-Rechnungs-Abnahme jedesmahl und so oft er darüber betreten wird, unfehlbar erlegen, und dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden soll.

Tit. XXXIV.

Wildprets-Taxe, wann solches verkauft wird.

Das Wildpret, so auf Unsers Ober- auch Hof-Jägermeisters und Ober-Forstmeisters ausgestellte Zettel von den Unter-Forst-Be-dienten zum Verkauf geschossen wird, soll sowohl im Herzogthum Magdeburg als Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graffschaften folgender gestalt bezahlet werden, als:

Ein Hirsch von 8. bis 10. Enden	6. Mthlr.
Ein Spießler	4.
Ein Schmalthier	4.
Ein jähriger Hirsch oder wild Kalb	3.
Ein Reh-Bock	4.
Ein stark Schwein	5.
Ein Keiler	4.
Eine Bache	4. bis 5.
Ein jährig Fröschling	3.
Ein unterjährig Fröschling	1. Mtl. 8. Gr.

¶

Ein



Ein Tannen-Hirsch	=	4. Rthlr.
Ein Tannen-Thier	=	3.
Ein Tannen-Kalb	=	2. Rt. 12. Gr.
Ein Hase im Saal-Creise	=	12. Gr.
In den übrigen Creisen des Herzogthums Magdeburg aber ein Hase	=	8. Gr.
Ein alter Fasan-Hahn	1. Rthlr. bis	1. Rt. 6. Gr.
Ein junger Hahn	=	20. Gr.
Eine alte Henne	=	1. Rthlr.
Eine junge Henne	=	16. Gr.
Ein Auerhahn	=	2. Rt. 12. Gr.
Ein Birehahn	=	2. Rthlr.
Eine Trappe	=	2. Rthlr.
Eine wilde Gans	=	6. Gr.
Eine wilde Ente	=	3. Gr.
Eine Krick-Ente	=	2. Gr.
Eine Waldschnepfe	=	4. Gr.
Eine wilde Taube	=	1. Gr.
Ein Kramts-Vogel	=	4. Pf.
Eine Lerche	=	4. Pf.

Nebhüner und Haselhüner aber sollen von Unsern Forst-Bedienten gar nicht verkauft, von Unserer Küche aber, wann auf Special-Befehl dergleichen dahin geliefert wird, das Stück mit zwölf Groschen bezahlet werden; und lassen Wir es Ratione des begehrten Schieß-Geldes vor Unsere Forst-Bediente bey bisheriger Observanz, daß nemlich vor jedes Stück hohes Wildpret 6. Gr. Schieß-Geld und vor die Fuhre besonders etwas, aber vor das übrige kleine Wildpret nach advenant gegeben werde. Was die Wildprets-Zettel anlanget, solche werden von Unserm Ober-Jägermeister oder Ober-Forstmeister, weil dieselben die beste Wissenschaft von den Heiden haben, und der Zeit, wann des Wildpret ohne Schaden kan geschossen werden, kundig sind, allein unterschreiben und ausgegeben, ohne dieselben aber soll von den Forst-Bedienten bey Strafe kein Wildpret geschossen werden.

Tit. XXXV.

### Von Hirsch-Stangen.

Die Hirsch-Stangen sollen vermöge des unterm 1. Martii 1687. publicirten und in Druck gegebenen Patents Unsere Unterthanen



thanen und alle diejenigen, so auf Unsern Heiden und Wild-Fuhren oder sonst den dergleichen junden, an die nächsten Forst-Bedienten bey 10. Rthlr. Strafe vor jedes Paar zurück behaltener oder untergeschlagener Stangen richtig abliefern, und dem, der solche bringet, für jedes Ende eines kleinen Gehörnes 1. Pf. und vor das Ende eines grossen Gehörnes 2. Pfen. gegeben werden, und wollen Wir gnädigst, daß auf den gewöhnlichen Jahres-Holz-Märckten der alsdamm gegenwärtige Ober-Forstmeister, Krieger- und Domainen-Cammer-Rath, Land-Jäger oder Holz-Schreiber dieselben mit allem Fleiß überzähle, nachwiege, nach den Enden in den Holz-Registern specificire, und das dafür erlegte Geld den Beamten und Forst Bedienten aus den Forst-Revenuen restituiren lasse. Wann dieses geschehen, sollen Unsere bey dem Holz-Märckte anwesende Bediente sothane Hirsch-Gehörne nebst einem Schein an gehörige und allbereit bekannte Dertter zu fernerer Berechnung abliefern, und den Beamten einem mit dem vorigen gleichlautenden Schein zu Belege bey der Holz-Rechnung ertheilen; wie dann auch die Verführung derselben ausserhalb Landes ohne vorzuzeigen habenden Paß von Unserm Ober- und Hof-Jägermeister niemanden verstatet, sondern von Unsern Accise- und Zoll-Bedienten überall deshalb genaue Aufsicht gehalten, und wann hierüber jemand betreten würde, so gleich zur gebührenden Strafe angegeben werden, und dem, so es anzeiget, auch von dieser Strafe der vierte Theil zufallen soll: Damit auch hierinn so viel möglich allen Unterschleifen vorgebeuet werde, so sollen auch die von Adel gehalten seyn, auf Requisition des Forst-Amtes denselben einen beglaubten Schein zu ertheilen, wie viel und wohin sie die in ihrem Revier gefundenen Gehörne verkauft haben.

## Tit. XXXVI.

## Von Fall-Wildpret.

## §. 1.

Da es sich auch zutrüge, daß ein Hirsch oder Stück Wild sich spiefen würde, oder im Wasser oder auf andere Art umkäme, soll der, so es findet, solches dem nächsten Forst-Bedienten ansagen, dieser aber dasselbe in Bessehn des Beamten so gut er kan verkaufen, und das daraus gelösete Geld Uns getreulich zu berechnen schuldig seyn.

## §. 2.



## §. 2.

Zumassen dann in Zukunft alles an Unsere Hof-Küche abgelieferte Wildpret nach vorher erwähnter Tage um besserer Nichtigkeit willen sofort baar bezahlet werden soll, wornach alle diejenigen, die es angehet, sich gehorsamst zu achten haben.

## §. 3.

Es ist Uns auch von Unfern verpflichteten Forst-Bedienten öfters allerunterthänigst referiret worden, welchergestalt sich in Unseren Heiden und Wäldern viel zu Holke geschossenes Wildpret todt, auch oftmals von den Raub-Thieren und Würmen bereits verzehret gefunden, wodurch nicht allein Uns sondern auch den Particulieren, so der Orten hohe Jagden haben, nicht wenig Schaden zugezogen worden. Wie aber dieses guten Theils daher rühret, daß diejenigen, welche zur Jagd berechtiget sind, darzu gar oft unerfahrene Leute gebrauchen; also werden dieselben hiermit gnädigst befehliget, inskünftige zu dem ihnen allergnädigst verstatteten Jagd-Exercitio tüchtige Schützen, und nicht, wie wohl bisher geschehen, Schäfer, Hirten und dergleichen unerfahrene Leute bey Vermeidung der in den bereits publicirten Edicten benannten Strafe zu halten.

## §. 4.

Dafern auch von Unfern angrenzenden Vasallen oder andern zur Jagd berechtigten einiges Roth-Schwarz- oder Reh-Wildpret angeschossen worden, und in Unsere Heiden überlaufen möchte, sollen dieselben oder ihre Schützen, jedoch ohne Mitbringung und bey sich Führung eines Gewehrs, solches bey Unserm nächsten Forst-Bedienten ansagen, damit das angeschossene Wild sogleich aufgesuchet werden könne/ und nicht verderben oder den Raub-Thieren zu Theile werden dürfe; und wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß denenjenigen, welche die Folge durch ihre Lehn-Briefe oder per immemoriam prescriptionem erweislich machen können, als welches in jedem Amte bekant seyn muß, und glaubwürdig anzeigen werden, wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildpret sodann abgefolget werde; im Gegentheil aber soll derjenige, welcher überführet werden kan, daß er ein oder das andere Stück auf seinem Grund und Boden, wo er die Jagd zu exerciren befugt ist, zwar angeschossen, solches aber doch nicht angesaget, von Uns als ein Ubertreter der Geße ernstlich angesehen werden.

Tit.



## Von Wolfs-Jagden und der Unterthanen zu leistenden schuldigen Jagd-Diensten.

§. 1.

Nachdem Wir zu verschiedenen mahlen mißfällig vernehmen müssen, was massen Unsere Lehn-Schulsen, Bürger und Unterthanen bey den schuldigen Wolfs- und anderen Jagd-Diensten sich nicht nur säumig, sondern auch gar widerspenstig und ungehorsamlich erwiesen, und wann sie von Unsern verordneten Jagd- und Forst-Bedienten bestellt und gefordert worden, entweder vorseßlicher Weise ausgeblieben, oder wann sie sich ja eingefunden, nicht gehörige Parition geleistet, oder auch wohl gar Kinder und zum Gebrauch bey dem Jagden untüchtige Personen abgeschicket: Als befehlen und ordnen Wir hiemit gnädigst und mit Verwarnung vor die in den dieserwegen vielfältig ausgelassenen Edicten enthaltene Strafe, daß vorgemeldete Unsere bey den Wolfs- und andern Jagden zu dienen schuldige Lehn-Leute, Clöster und Unterthanen sich in Zukunft der ihnen bereits zur Genüge bekamnten und in den Wolfs-Pässen exprimierten Verfassung gemäß bezeigen sollen; Allermassen diejenigen, welche sich dabey widerspenstig bezeigen, angegeben und bey den Holz-Märkten mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden sollen. Wobey aber auch besagte Jagd- und Forst-Bedienten, als welchen Wir eigentlich die Direction des Wolfs-Jagens überlassen, vermahnet werden, Unsere Unterthanen wider Gebrauch und Herkommen dabey nicht zu beschweren, oder nachdrücklicher Abhandlung zu gewärtigen, und sollen obangezogene Edicta und Verordnungen hierüber beyden Theilen zu einer Regel und Richtschnur dienen.

## §. 2.

Weil es sich zum öftern auch zuträget, daß dergleichen schädliche Raub-Thiere auf derer von Adel Grenzen und Heiden sich befinden, und ohne Unserer immediaten Unterthanen grosse Beschwerlichkeit dahin nicht verfolgt werden können: So werden Unsere Ritterschafften, so bisher zwar ihre Unterthanen in die Wolfs Jagden zu schicken nicht angehalten worden, zu ihrem eigenen und des ganzen Landes Besten sich nicht entziehen können, zu Vertilgung dieser schädlichen Raub-Thiere durch ihre Unterthanen mit Hand anlegen zu helfen, damit es Unsern Unterthanen allein nicht zu schwer werde; gestalt dann dieses insonderheit diejenigen von Adel, deren Dörfer nicht über



über eine Meile von der Heide belegen, oder vielmehr diejenigen, so mit Unsern Amts-Dörfern vermischet sind, in billige Consideration ziehet werden, und soll dieses keinem, der hiebevord zum Wolfs-Jagen zu laufen nicht schuldig gewesen, zur Consequenz oder Nachtheil gereichen.

§. 3.

Diejenigen von Adel aber, welche in Unsern Heiden und Holzungen einige Freyheit an Hut und Rastung und andere Gerechtigkeit genießen, sind dazu um desto mehr verbunden; Es müssen aber, wie schon gedacht, starcke und zum jagen tüchtige Leute von ihnen gesandt werden, damit sich Unsere Forst-Bedienten nicht darüber beklagen können.

§. 4.

Was übrigens die Luder-Stellen anlanget, so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Ober-Forstmeister auch Land- und Wolfs-Jäger Anordnung nicht nur die Luder-Stellen richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Derter zu bringen, woselbst es ihnen wird angesetzt werden, und haben sich selbige über die Entlegenheit, wann es nicht weiter als drey Meilen Weges ist, gar nicht zu beschweren.

§. 5.

Im Fall Wir auch andere Jagden in Unserm Fürstenthum Halberstadt und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften anordnen würden, so sollen alle Unsere Amts-Haupt-Leute, Beamten, Clöster und Gerichtsherren, deren untergebene Unterthanen die Jagd-Dienste zu verrichten schuldig, hiermit befehliget seyn, auf Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und Ober-Forstmeisters Zuschreiben dieselben zu allen Jagd-Diensten mit Verzeichniß ihrer Nahmen, wie auch der Pferde und bey sich habenden Alexten und Barten an Orten und Enden, wohin solche gefordert werden, bey Vermeidung unnachlässiger Strafe unverweilet und unweigerlich zu stellen.

Tit. XXXVIII.

## Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel.

§. 1.

Weil auch bisher durch Raub-Thiere und Raub-Vögel Unseren Gehegen und Wild-Bahnen nicht geringer Schade zugefüget worden, und Wir dann schon hiebevord und lestens unterm 19. Jan. 1718. heilsame Verordnung ergehen lassen, um diese schädliche Raub-Thiere zu vertilgen und gänzlich auszurotten: So hat nicht nur Unser



fer Ober-Forstmeister mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß sonderlich Unsere reservirte Gehege, und wo Rebhüner und Hasen eingefangen, auch Fasanen unterhalten werden, von den schädlichen Raub-Thieren so viel möglich rein gehalten werden mögen, sondern Wir befehlen auch hiermit nochmahls allen und jeden Unsern Forst-Bedienten allergnädigst, ihr äufferstes Vermögen daran zu setzen, daß sie mit Schiessen und Fangenjauch Ausnehmung der Jungen offermeldete Raub-Thiere und Vögel mit der Zeit gänzlich vertilgen mögen, zu dem Ende auch jährlich eine gute Anzahl von Bälgen und Klauen auf Unsere Holz-Märkte oder bey der Forst-Rechnungs Abnahme abzuliefern, wofür ihnen dann nach Abzug der 10. Paar Habichts-Klauen, so jeder vermöge oballegirten Edicts jährlich zu liefern schuldig ist, folgendes Schieß- und Fange-Geld aus Unsern Holz-Gefällen bezahlet werden soll, als:

Vor einen Fuchs	•	6. Gr.
Vor eine Otter	•	6.
Vor einen Marder oder Illing	•	4.
Vor eine Wiesel	•	2.
Vor ein Paar Gänse- u. H. Klauen	•	4.
Vor ein Paar Schufuts-Klauen	•	4.
Vor ein Paar Habichts oder Hovenen-Klauen	•	2.
Vor ein Paar Eulen oder Raben-Klauen	•	2.
Vor ein Paar Sperber-Klauen	•	1.
Vor ein Paar Krähen-Klauen	•	1.

Wann aber die Krähen-Klauen sich auf 1. 2. oder mehr Schock belaufen, so soll jedes Schock Paar nur mit 1. Rthlr. bezahlet werden; Jedoch soll sothane Bezahlung der Raub-Thiere und Vögel weiter nicht, als in Unsern reservirten Gehegen, und wo Hasen und Rebhüner eingefangen auch Fasanen-Stände unterhalten werden, als nemlich in den Nemtern, wo Wir in dem Etat die Klauen-Gelder passiren lassen, geschehen, und müssen alsdann die Forst-Bedienten, welchen wegen Lieferung der Raub-Vögel-Klauen etwas in der Ausgabe passiret wird, jedesmahl bey der Forst-Rechnungs-Abnahme die Klauen allemahl richtig liefern, oder desfalls nichts in Ausgabe zu bringen sich unterstehen. Was aber die verpachteten Reviere anlanget, so soll Unsere Krieger- und Domainen-Cammer und Forst-Amt dahin sehen, daß ein jeder Jagd-Pächter eine gewisse Anzahl Habichts-Klauen, oder auch Krähen-Eißer- und andere Raub-Vögel-Klauen, bey Ablieferung der Pacht-Gelder, und zwar von jedem Thlr. zwey Paar ohne Entgeld unter einer gewissen Conventional-Strafe mit abgebe, massen solches zur



zur Verbesserung der ihnen verpachteten Jagd-Nutzungen mit ange-  
sehen ist.

Und weil auch Unserer Vasallen Schützen gleichfalls mit verbun-  
den sind, eine gute Anzahl dergleichen Bälge und Klauen auf den Holz-  
Märkten abzuliefern; so sollen ihre Principalen nach eingebrachtem  
Verzeichniß dasjenige Fang- und Schieß-Geld, was Wir Unsern Forst-  
Bedienten dafür gnädigst reichen lassen, ebenmäßig auszahlen, damit  
sothane Raub-Thiere und Vögel vertilget werden mögen.

Tit. XXXIX.

### Von Jagd-Processen.

**W**as die Excesse in Jagd- und Forst-Sachen und deren Processen  
anlanget, befehlen Wir allen Unsern Gerichten, insonderheit  
aber Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, Jagd-Räthen und  
Jagd-Fiscalen hiermit allergnädigst, solche pflichtmäßig und nach den  
Rechten, sonderlich der Landes-Ordnung und den über ein oder den an-  
dern Punct ertheilten Verordnungen und Edicten zu untersuchen, und  
mit Fleiß sich zu bemühen, daß selbige beschleuniget und sobald möglich  
zu Ende gebracht werden; wie sie dann auch solche, da es nöthig, Un-  
serm Criminal-Collegio zur Decision zu übergeben, oder nach Befin-  
den Unsere eigene Resolution darüber einzuholen haben.

Tit. XL.

### Heide-Neuter-End.

**I**ch N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen: Demnach von  
Er. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten Kö-  
nig und Herrn, ich zu einem Heide-Neuter in dem Amte N. bestellet  
und angenommen bin, daß Deroselben und Dero ganzem Königl. Hau-  
se ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes  
in allen Stücken suchen und befördern, hingegen alle Unterschleife,  
Diebereyen und unbefugten Nutzen, Schaden und Nachtheil meinem  
äußersten Vermögen nach verhüten und abwenden, auch mich dessen  
selbst enthalten, auf die mir anvertrauten Heiden, Holzungen, Gren-  
zen und Wild-Bahnen genau Achtung geben, daß weder am Holze  
noch sonst einiger Schade oder Eingriff mit Jagen, Schiessen oder  
Hetzen darinn geschehe, sondern die Verbrecher, wann ich deren ei-  
nige erfahren solte, sofort nachhabhaft machen und gehörigen Orts an-  
zeigen



zeigen, solches auch wegen Freundschaft, Eigennuzes, Vortheils, Geschenke, oder anderer dergleichen Ursachen willen nicht verschweigen, nicht weniger alles Holz und Wildpret, so in meinem Revier vor Bezahlung oder frey angewiesen und geschossen wird, getreulich anzeigen und bey der Forst-Rechnungs-Abnahme zur Berechnung richtig angeben, keinen zur Ungebühr womit belegen noch beschweren, sondern mich an meiner Bestallung und der darinn verordneten Besoldung, auch was vermöge dieser Holz-Ordnung mir von Rechtswegen zukommet, begnügen lassen, aller unzulässigen Accidentien aber mich gänzlich enthalten, den mir vorgesezten Befehlshabern auch allen gebührenden Gehorsam in Seiner Königl. Majestät Sache leisten, der Holz-Ordnung in allem gemäß leben, und im übrigen dergestalt, wie einem guten Diener eignet und gebühret, mich jederzeit aufführen will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Tit. XLI.

## Heide-Läufer-End.

**I**ch N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen: Demnach von Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, ich zu einem Heide-Läufer im Amte N. bestellet und angenommen bin, daß Deroselben und Dero ganzem Königl. Hause ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes in allen Stücken suchen und befördern, hingegen allen Unterschleif, Schaden und Nachtheil meinem äussersten Vermögen nach verhüten und abwenden, auch mich dessen selbst enthalten, auf die mir anvertraueten Heiden und Holzungen, Grenzen und Wild-Bahnen genau Achtung geben, daß weder an Holze noch sonst einiger Schade und Eingriff mit Jagen, Schiessen oder Hesen geschehe, sondern die Verbrecher, da ich deren einige erfahren solte, sofort nachhaft machen und gehörigen Orts anzeigen, solches auch wegen Freundschaft, Eigennuzes, Vortheile, Geschenke oder anderer dergleichen Ursachen willen nicht verschweigen, die Heiden fleißig besuchen und belaufen, und den mir vorgesezten Befehlshabern allen gebührenden Gehorsam in Ibro Königl. Majestät Sachen leisten, und dieser Holz-Ordnung allenthalben gemäß leben, auch im übrigen dergestalt, wie einem getreuen Diener eignet und gebühret, mich jederzeit aufführen will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

I

Tit.



## Holz-Hauer-End.

Ich N. N. schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich in den N. Gehölzen zum Holz-Hauer auf- und angenommen worden, ich mich dabey getreu und redlich verhalten, insonderheit aber, wo ich an jemanden Untreu oder Eigennuß verspüren würde, solches der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer und dem Forst-Amte sofort ungeschueet anmelden, dagegen was mir von dem Herrn Ober-Forst-Meister und andern über diese Gehölze gefestten Forst-Bedienten an allerley Holze niederzuhauen angewiesen wird, solches von der Erde umbauen, die größesten Bäume also fällen, daß sie im Niederfallen dem andern Holze soviel möglich keinen Schaden thun können, auch keinen Baum eher zu Klastern- und Malter-Holz oder sonsten fällen, als bis er von dem Beamten und Heide-Neuter angewiesen un angeschlagen, das Klastern-Malter-Arten und Barten-Holz in rechter Länge, und wie mir von dem Forst-Amte das ordentliche Maas ausgestellt werden wird, wie auch das so genannte Schiff-Holz, so wie es üblich, hauen, schlagen, rechte Klastern, Malter und Bunde machen, in die Höhe und Länge setzen, dabey aber mit dem Heide-Neuter richtige Kerb-Stöcke oder Bücher halten, auf selbige alles und jedes Holz, so ich die Woche über hauen und schlagen werde, richtig aufschneiden oder einschreiben lassen, und solche so lange an mich behalten, und sonst an niemand aushändigen, als bis sie bey Abnahme der Forst-Rechnung von dem Königlichem Forst-Amte mir abgefordert werden, in den Gehauichten eine der Holz-Ordnung gemässe Anzahl Laß-Reiser stehen lassen, die jungen Eichen und wilden Obst-Stämme auch Espen auspuzen, und niemanden mit dem Holz-Schlagen, Hauen und Setzen verwortheilen, auch darunter weder Geschenke noch Gaben nehmen, oder mir selbst davon einigen Vortheils oder Gemusses heimlich oder öffentlich nicht anmassen, keinen Feyer-Abend mit nach Hause nehmen, noch von den Meinigen holen, sondern an dem geordneten Lohne mich begnügen lassen, und mich überall nach Inhalt der Holz-Ordnung treu und ehrlich bezeugen will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.



Tit. XLIII.

## Maß-Hirten-End.

**I**ch N. N. schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen Ederlichen End, daß, nachdem ich zum Hirten bey den hiesigen Königl. Maß-Schweinen angenommen worden, ich mich dabey tren und fleißig verhalten, auf die mir anvertraueten und mit dem Königlichen Amts-Eisen eingebraunten Schweine, so wie selbige mir werden zugezählet werden, möglichste Aufsicht haben, und selbige auf das Beste, wie ich weiß und kan, hüten, auch weder vor mich selbst einige Stücken dazu in die Maß thun, oder etwas davon nehmen, noch geschehen lassen, daß dergleichen von andern vorgenommen werden möge, auch dafern ein fremdes Stück Schwein sich bey der Hut anfinden solte, es sofort dem Heide-Reuter anzeigen, und da etwa gar ein Stück sterben solte, die Haut davon eher nicht abziehen, als bis es der Heide-Reuter gesehen, und im übrigen mich dabey also verhalten will, wie es einem getreuen und fleißigen Maß-Hirten anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Tit. XLIV.

## Schneide-Müller-End.

**I**ch N. N. gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, nachdem ich auf der Königl. Schneide-Mühle zu N. zum Schneide-Müller angenommen und bestellet bin, daß ich die mir anvertrauete Schneide-Mühle gleich als meine eigene fleißig in acht nehmen, allen besorglichen Schaden meinem äußersten Vermögen nach, es sey durch Wasser oder Feuer oder sonst auf andere Weise dabey abwenden, die mir vor die Mühle gebrachten Blöcke mit gebührendem Fleiß abschneiden, auch die daraus gefallenen Bretter allesammt richtig zur Rechnung angeben, nicht das geringste davon in meinen Nutzen verbrauchen oder veräußern, sodann auch keinen Block, welcher nicht mit einer Mahlbarte zweymahl angeschlagen, noch von jemand, er sey fremd oder heimisch, einen ungezeichneten Block ohne genugsames von demjenigen, so den Block gebracht, und von dem Amts- und Forst-Bedienten oder andern Herrschaften, worunter der Block gehauen, unterschriebenes glaubwürdiges Attest annehmen, solches Attest auch jedesmahl bey der Forst-Rechnungs-Abnahme sammt einem ordentlichen Schnitt-Register übergeben, und die ohne dergleichen Zeichen oder Attest mir gebrachten Blöcke sofort gehörigen Orts anzeigen will. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Tit.



Tit. XLV.

## Beschluß und Vorbehalt dieser Holz-Ordnung.

Wir behalten Uns auch schließlich vor, diese Unsere Holz-Ordnung bey vorkommenden Umständen nach Gelegenheit, Unserm Willen und Gefallen gemäß, sowohl durch unterschriebene Mandate zu verändern, als auch die Holz-Gefälle und Nutzungen entweder zu erhöhen oder zu verringern: Und befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammer und übrigen Collegiis, Ober- und Hof-Jägermeistern, auch Ober-Forsrmeistern, Amts-Haupt-Leuten, Beamten, Holz-Schreibern, Land-Jägern, Heide-Neutern, Hasen-Hegern, Hege-Meistern, Schützen, Heide-Läufern und Knechten hiermit allergnädigst und ernstlich, nach den Pflichten, womit sie Uns verwandt sind, über diese Unsere Holz-Ordnung jederzeit vest und unverbrüchlich zu halten, und dawider keinesweges zu thun noch zu handeln verstatten; Die Ubertreter und dawider Handelnden aber sollen Unsere Ungnade und die in dieser Holz-Ordnung ausgedruckte auch nach Befinden eine härtere Strafe zu gewarten haben. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich unter Unserer Höchstreichthändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 3ten Octobr. 1743.

Friederich.



H. v. Görne. A. D. v. Dierck. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. E. v. Marschall.



# Register der TITUL

## Von der Magdeburgischen und Halberstädtischen Holz-Mast- und Jagd-Ordnung.

Tit.	Pag.
I.	Von Grenzen und Wild-Fuhren, Holzungen und Wäldern 4
II.	Von Holz-Anweisungen 9
III.	Von Verkauf und Werth des Holzes 15
IV.	Von Pfändung des entwendeten zur Ungebühr geholten Holzes, und dessen Bestrafung 25
V.	Von Beklopfung, Beschälung und Beringelung des Holzes 27
VI.	Wie es mit Abfolgung des freyen oder um dritten Theil und halbe Bezahlung verwilligten Holzes gehalten werden soll 29
VII.	Von der Eichel- und Buch-Mast 29
VIII.	Von Mast- und Ungeldern 33
IX.	Vom Stamm-Gelde 34
X.	Vom Pflanz-Gelde 35
XI.	Wann, durch wen und wie die Holz-Märkte oder Forst-Rechnungen gehalten werden sollen 36
XII.	Von Hütung in Königl. Gehegen und Wild-Fuhren, item von Ziegen 37
XIII.	Von Verkaufung der Graserey in den Gehölzen, item Obst und Nüsse 39
XIV.	Von Fischereyen in den Heiden 40
XV.	Von Raden und Auskaufung der Aecker 41
XVI.	Von Beuten, Zeidlern, Theerbrennern und Kohlen-Schwehlern 42
XVII.	Von Potasche sieden und Weide-Asche schmelzen 43
XVIII.	Von den Schneide-Mühlen, und wie es mit Annehmung und Abschneidung der Blöcke zu halten 44
XIX.	Von Berechnung und Einbringung der Holz- und Mast-Gelder, auch andern Forst-Revenuën 46
XX.	Von Feuer-Schaden auf den Heiden 47
XXI.	Von Pflügung der Wild-Bahn und Aufräumung der Wege 50
	Von



Tit.		Pag.
XXII.	Von unbefugten Jagen und Schiessen, auch andern Eingriffen, und wie solches zu bestrafen	51
XXIII.	Wegen Bestrafung derer, welche sich auf einer gewissen Feld-Marck oder ein und andern Revier der Jagd-Gerechtigkeit unrechtmäßiger Weise anmassen, oder sonst die Jagden auf eine verbottene Art exerciren	55
XXIV.	Von Selbst-Geschoss	57
XXV.	Von Dohnen stecken und Schleifen legen	58
XXVI.	Von spitzi gen Zäunen	58
XXVII.	Wegen Abscheuchung und Kehrung des Wildprets	59
XXVIII.	Von Knüttelung der Hunde	59
XXIX.	Von Fahrung des kleinen Wildprets und Ausnehmung der Eyer	61
XXX.	Von Gehegen, Schonung des Tann- und Reh-Wildprets, Fasanen, Trappen und Schwanen	62
XXXI.	Von Bibern	62
XXXII.	Von Haltung der Setz- und Brut-Zeit	63
XXXIII.	Strafe wegen unbefugten oder zu verbotener Zeit geschehenen Wildpret-Schiessens	64
XXXIV.	Wildprets-Laxe, wann solches verkauft wird	65
XXXV.	Von Hirsch-Stangen	66
XXXVI.	Vom Fall-Wildpret	67
XXXVII.	Von Wolfs-Jagden und der Unterthanen zu leistenden schuldigen Jagd-Diensten	69
XXXVIII.	Von Tilgung und Ausrottung der Raub-Thiere und Raub-Vögel	70
XXXIX.	Von Jagd-Processen	72
XL.	Heide-Keuter-Eyd	72
XLI.	Heide-Läufer-Eyd	73
XLII.	Holz-Hauer-Eyd	74
XLIII.	Wast-Hirten-Eyd	75
XLIV.	Schneide-Müller-Eyd	75
XLV.	Beschluß und Vorbehalt dieser Holz-Ordnung	76













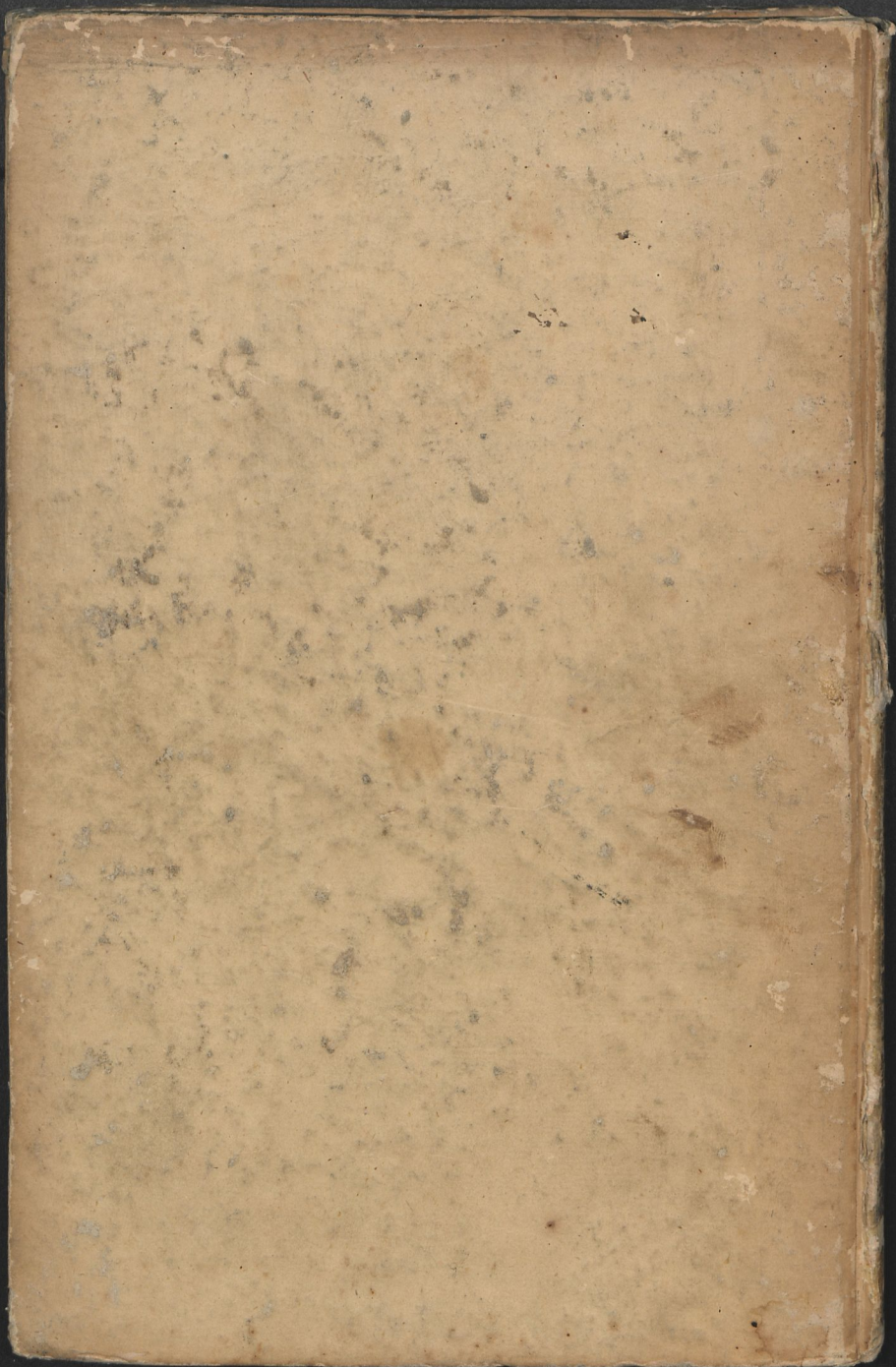
Kg 4341

40

X 2344957

912







Renovirte und verbesserte

**Solk = Saft =**

und

**Tagd = Ordnung**

vor das

**Herzogthum Magdeburg**

und das

**Fürstenthum Halberstadt.**

De Dato Berlin, den 3. October 1743.

---

Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff- Buchdrucker.

